



2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz - Zentrale Befunde eines Bundesmodellprojekts

Ursula Teupe, ism gGmbH

Zum Projekt - Rahmen und Ziele

Das dreijährige Modellprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ setzte sich mit der Umsetzung des Kinderschutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe bei Familien mit und ohne Migrationshintergrund auseinander. Es hatte zum Ziel, einen Beitrag zur Zusammenführung der fachpolitischen wie -praktischen Diskussionen zu den Themen Kinderschutz auf der einen und Migration bzw. Interkulturalität auf der anderen Seite zu leisten und dadurch eine Basis zu schaffen für die Auseinandersetzung mit der Frage, wie Kinderschutz auf die zunehmend pluralisierte Gesellschaft reagieren kann. Als explizites Praxisforschungs- und -entwicklungsprojekt war es dezidiert so angelegt, dass neben der Schaffung einer soliden Datenbasis zu Fragen rund um die Themen Kinderschutz in Familien mit und ohne Migrationshintergrund und daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen die Praxisentwicklung einen zentralen Bestandteil innerhalb des dreijährigen Projektkontextes innehatte.

Auftraggeber des Projekts, das von November 2008 bis Oktober 2011 realisiert wurde, waren die Stiftung „Aktion Mensch“, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie eine kleinere Privatstiftung. Durchgeführt wurde es vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) in Kooperation mit der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) und den Modellstandorten Essen, Landkreis Germersheim, Stuttgart.

Zum Untersuchungsschritt der Zielgruppenanalyse

Ein Projektziel war es unter anderem, eine fundierte Wissensbasis über Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz zu erarbeiten. Um dies zu erreichen, wurde in den Projektbezirken - dem Landkreis Germersheim, einem Stadtbezirk in Essen sowie drei Bezirken in Stuttgart - eine Vollerhebung aller Kinderschutzverdachtsfälle im Jahr 2008 durchgeführt. Hierüber sollten grundlegende Informationen über Zielgruppen im Kinderschutz sowie zur Gestaltung des Prozesses von der Meldung einer vermuteten Gefährdung über die Risikoabschätzung bis hin zur Einleitung von (erzieherischen) Hilfen erhoben werden. Bedeutsam war dabei, dass alle Kinderschutz(verdachts)fälle erhoben

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

wurden - unabhängig davon, ob ein Migrationshintergrund vorliegt oder nicht. Hierüber sollte gewährleistet werden, dass einerseits evtl. Besonderheiten mit Blick auf die Zielgruppe der Familien mit Migrationshintergrund herausgearbeitet werden können, andererseits aber auch Gemeinsamkeiten zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund herausgestellt sowie andere Differenzlinien gezogen werden können. Entsprechend verweisen die Ergebnisse der Vollerhebung im Projekt einerseits auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz - unabhängig von der jeweiligen Zielgruppe - und andererseits auf Ansatzpunkte zur Steigerung der Migrationssensibilität in diesem Handlungsfeld.

Zur Umsetzung der Zielgruppenanalyse wurde ein 16-seitiges Erhebungsraster gemeinsam mit den Fachkräften in den Projektbezirken entwickelt, das sodann jeweils von den fallzuständigen ASD-Fachkräften ausgefüllt wurde. Sämtliche Daten wurden seitens des ism aufbereitet und dann gemeinsam mit den Fachkräften – in mehreren Projektgruppensitzungen vor Ort – mit Blick auf Weiterentwicklungsoptionen ausgewertet.

Insgesamt wurden so Angaben zu 718 Ungeborenen, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährige erhoben. Zu ihnen ging von irgendeiner Seite - am häufigsten von der Schule, der Polizei oder von den betreffenden Eltern selbst¹ - eine Meldung beim Jugendamt ein, verbunden mit der Vermutung, dass eine Gefährdung für ihr Wohl vorliegt. Gut die Hälfte der Familien, zu denen eine solche Meldung eingeht (56,4%), ist dem ASD bereits bekannt - bspw. weil bereits in der Vergangenheit oder zum Zeitpunkt der Meldung erzieherische Hilfen installiert waren.² Umgekehrt betrachtet beziehen sich knapp 44% der Verdachtsmeldungen auf Familien, die den Fachkräften des ASD bis zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht bekannt waren.³ Lässt man Gefährdungsmeldungen, die sich auf Ungeborene und junge Volljährige beziehen, unberücksichtigt, so beläuft sich die Zahl der gemeldeten Fälle auf 700 betroffene Kinder bis unter 18 Jahre. Umgerechnet auf die altersgleiche Bevölkerung

¹ 17,2% der Meldungen erfolgen über die Schule, 14,9% über die Polizei und 13,4% über die betreffenden Eltern selbst. Nachbarn, anonyme MelderInnen und Fachkräfte von HZE-Trägern spielen in je gut 8% der Meldungen eine Rolle, das Kind bzw. der Jugendliche selbst, Verwandte der Familie, ASD-Fachkräfte, Kindertagesstätten, Ärzte, Freunde und Bekannte der Familie sowie Fachkräfte von Beratungsstellen melden in je 5% der Fälle.

² 19% der Familien, zu denen eine Meldung einging, erhielten zum Zeitpunkt der Meldung eine erzieherische Hilfe.

³ Besonders hoch ist der Anteil der Meldungen zu dem ASD bis dahin unbekannt Familien bei den Meldungen durch Beratungsstellen und der Polizei: 62,5% der Meldungen, die über Beratungsstellen eingehen und 53,3% der Meldungen, die über die Polizei eingehen, beziehen sich auf dem ASD bis dahin unbekannt Familien. Zudem sind Familien mit Migrationshintergrund den ASD-Fachkräften zum Zeitpunkt der Meldung häufiger unbekannt: 48% der gemeldeten Familien mit Migrationshintergrund waren den ASD-Fachkräften vorher nicht bekannt gegenüber 39,7% in der Vergleichsgruppe.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

zeigt sich, dass 1,2% aller Minderjährigen in den Projektbezirken im Jahr 2008 zu einem Kinderschutzverdachtsfall werden.

Kinder mit Migrationshintergrund im Kinderschutz

Die von einer Gefährdungsmeldung betroffenen Minderjährigen haben in etwa der Hälfte der Fälle (52,4%) einen Migrationshintergrund, was bedeutet, dass mindestens ein Elternteil im Ausland geboren und zugewandert ist.⁴ Kinder und Familien mit Migrationshintergrund stellen demnach bedeutsame Anteile an allen betroffenen Kindern und Familien, jedes 2. Kind im Kinderschutz verfügt über einen Migrationshintergrund. In den drei Projektbezirken fällt dieser Anteil sehr unterschiedlich aus: In den beiden Städten Essen und Stuttgart beträgt er je gut 60%, im Landkreis Germersheim 34%. Vergleicht man den Anteil der Minderjährigen mit Migrationshintergrund an den Kinderschutzverdachtsfällen mit dem Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an allen Minderjährigen in den Projektbezirken⁵, so zeigt sich, dass Minderjährige mit Migrationshintergrund gemäß ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung im Kinderschutz vertreten sind. Will heißen: Kinder mit Migrationshintergrund sind nicht häufiger und nicht seltener von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung betroffen als ihre Vergleichsgruppe, einem Anteil von 59,8% an der Gesamtbevölkerung in Essen beispielsweise entspricht ein Anteil an allen Kinderschutzverdachtsfällen von 60,3%.

So lässt sich mit Blick auf die Zielgruppe der Kinder und Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz resümieren, dass diese große Anteile an allen betroffenen Kindern und Jugendlichen stellen und damit auch eine bedeutsame Zielgruppe im Kinderschutz darstellen. Dies tun sie aber nicht, weil Eltern mit Migrationshintergrund weniger in der Lage sind, den Schutz ihrer Kinder sicherzustellen, sondern weil Familien mit Migrationshintergrund hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen oder - wie Filsinger es formuliert - weil Migration den Normalfall darstellt und Modernisierungsprozesse und Migration untrennbar

⁴ Im Zuge der Konzeptionierung des Erhebungsbogens war der Migrationshintergrund zunächst weiter gefasst: Ein Kind mit mindestens einem zugewanderten Großelternanteil wurde als „Kind mit Migrationshintergrund“ erfasst, auch wenn das Kind und die Eltern in Deutschland geboren waren. Die Auswertung der Daten hat dann aber gezeigt, dass es sich bei den Kindern mit Migrationshintergrund im Kinderschutz zu 97% um Kinder mit mindestens einem im Ausland geborenen und zugewanderten Elternteil handelt, also um Kinder mit Eltern der ersten Generation. In 17% der Fälle mit Migrationshintergrund verfügt zudem das Kind selbst über Zuwanderungserfahrung.

⁵ Je am 31.12.2008; die Daten zu Minderjährigen mit Migrationshintergrund für die Projektbezirke in Essen und Stuttgart wurden von den Statistischen Ämtern vor Ort bezogen, für den Landkreis Germersheim wurden als Anhaltswert die Daten des Mikrozensus für die Region Südpfalz, zu der der Landkreis zählt, herangezogen.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

miteinander verbunden sind (Filsinger 2011, S. 49). Die Notwendigkeit einer Fokussierung (auch) auf die Zielgruppe der Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz (und in anderen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe) kann über solche quantitativ bedeutsamen Anteile begründet werden, verbunden mit dem Ziel, Erkenntnisse darüber zu erlangen, wie man Familien mit Migrationshintergrund am besten erreicht, sie am besten anspricht, mit ihnen zusammen arbeitet und Verstehensprozesse erleichtert (Merkle 2011, S. 84). Gleichzeitig ist damit die Herausforderung verbunden, der Heterogenität dieser Zielgruppe gerecht zu werden, denn "die" Migrantenfamilie gibt es genauso wenig wie "die" Familie ohne Zuwanderungserfahrung. Vielfältige weitere Differenzlinien wie Alter, Geschlecht, Familienzyklus, soziale Lage u.v.m. begründen Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb und zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund. Es gilt demnach, so resümiert Filsinger, die durch eine Besonderung dieser Zielgruppe zu befürchtenden Nebenwirkungen im Blick zu behalten und ihnen über erhöhte Anstrengungen zur Reflexivität zu begegnen (Filsinger 2011, S. 48f). Mit Blick auf die Arbeit der Fachkräfte im ASD und anderen sozialen Diensten bedeutet dies, einerseits den Migrationshintergrund als einen evtl. wesentlichen Aspekt der Lebenswelt der AdressatInnen in den Blick zu nehmen und zum Gegenstand der Zusammenarbeit zu machen – ihn also zu exponieren. Andererseits aber nicht einseitig auf diesen Migrationshintergrund zu fokussieren, sondern weitere Aspekte der Lebenswelt ebenso zu berücksichtigen, sich in die jeweilige Lebenswelt der Familien hineinzubegeben und sich auf sie in ihrer Komplexität einzulassen – den Migrationshintergrund also in seiner Bedeutung wiederum zu relativieren. (Merkle 2011, S. 83) Oder, wie Hamburger es formuliert, zu beachten, dass Migrantenkinder und -jugendliche und deren Familien in erster Linie Kinder, Jugendliche bzw. Familien sind, zu deren Biographie eben unter anderem auch die Migrationserfahrung zählt (Hamburger 2002, S. 7). Entsprechend wurde im Projekt das Thema des „kultur- und migrationssensiblen Fallverstehens“ vertiefend bearbeitet.

Auf einen weiteren Aspekt soll an dieser Stelle hingewiesen werden: Berücksichtigt man, dass prekäre Lebensverhältnisse den innerfamiliären Druck erhöhen und das Auftreten von Gefährdungslagen wahrscheinlicher machen (vgl. bspw. Garbarino 2002 nach Wendler 2005, S. 189; Bender/Lösel 2005, S. 330) und bedenkt man weiterhin, dass sich Familien mit Migrationshintergrund überproportional häufig in solch schwierigen Lebenslagen befinden (vgl. z.B. Seifert 2011, S. 111ff; Uslucan 2010b, S. 152), so lässt sich an dieser Stelle die Hypothese formulieren, dass in Familien mit Migrationshintergrund spezifische Ressourcen vorhanden sind, die dazu führen, dass diese trotz erhöhter soziostruktureller Belastung im Kinderschutz nicht überrepräsentiert sind. Zu denken ist hier insbesondere an familiäre und soziale Netzwerke, von denen Expertisen zeigen, dass sie bspw. bei muslimischen Familien

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

dazu führen, dass diese widrige Umstände, unter denen sie leben, besser verarbeiten können (vgl. Thiessen 2007 nach Uslucan 2010a, S. 48). Andererseits lässt sich vor dem Hintergrund dieser Befunde die Frage formulieren, ob Notlagen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund weniger wahrgenommen werden, das Kinder- und Jugendhilfesystem also bisher zu wenig aufmerksam mit Blick auf Nöte dieser Zielgruppe ist. Mindestens mit Blick auf eine Teilgruppe - nämlich die jüngeren Mädchen mit Migrationshintergrund - weisen die Ergebnisse auch in diese Richtung (s.u.). Zudem könnten Barrieren der Inanspruchnahme verhindern, dass sich Familien mit Migrationshintergrund trotz häufiger auftretender prekärer Lebensumstände selbst an das Jugendamt wenden - auch hier geben die Projektergebnisse Hinweise, denn zum einen wenden sich Eltern mit Migrationshintergrund etwas seltener selbst an das Jugendamt und zum anderen erfolgen gar keine Gefährdungsmeldungen über Verwandte der betroffenen Familien an das Jugendamt - gegenüber 10% bei Familien ohne Migrationshintergrund.

Lebenslagen von Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz

Wie zahlreiche Studien belegen existieren Zusammenhänge zwischen prekären Lebenslagen und unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung. Die Stressbelastung in Armutsfamilien kann - muss aber nicht - ein adäquates elterliches Verhalten verhindern: Aus der Eltern-Kind-Interaktionsforschung ist bekannt, dass eine Stressbelastung von Eltern mit erhöhter Reizbarkeit, Strafbereitschaft und einer verringerten Feinfühligkeit einhergeht, was wiederum das Misshandlungsrisiko erhöht. Kinder aus armen Familien sind deutlich häufiger als andere multipel depriviert. Armut stellt demnach ein Entwicklungsrisiko dar, sie kann bei Kindern zu Entwicklungsdefiziten, Unterversorgung, Vernachlässigung und sozialer Ausgrenzung führen, zudem kommt Gewalt gegen Kinder in Armutsfamilien häufiger vor. Gleichzeitig gilt für den Risikofaktor "Armut" wie für alle anderen Risikofaktoren auch, dass es Faktoren gibt, die die Wirkung von Armut auf die Kinder abfedern - bspw. ein gutes Familienklima, eine sichere Eltern-Kind-Bindung, ausreichend Wohnraum, Deutschkenntnisse mindestens eines Elternteils, gemeinsame Familienaktivitäten u.a. Armut alleine ist deshalb nicht in jedem Fall mit Beeinträchtigungen der Kinder verbunden. Im Gegenteil vernachlässigen die meisten armen Familien ihre Kinder nicht, das Risiko einer das Kind gefährdenden Entwicklung steigt, wenn weitere Gefährdungsfaktoren hinzukommen oder sich aufgrund der Armut entwickeln und die Fürsorgefähigkeiten von Eltern erheblich einschränken. (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 15, Reinhold/Kindler 2006, S. 19-2, Seus-Seberich 2006, S. 21-2f)

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Aufgrund solcher Zusammenhänge ist es nicht verwunderlich, dass Kinder aus armen Familien in den erzieherischen Hilfen (Hilfen gem. §§ 27-35 SGB VIII), die häufig infolge von Kinderschutzverdachtsmeldungen eingesetzt werden (s.u.), überrepräsentiert sind. (vgl. Bürger 2010, S. 266; Baas/Lamberty/Müller/Seidenstücker 2010) Um sich ein Bild von der Armutssituation der Familien im Kinderschutz zu machen, wurden im Zuge der Vollerhebung der Kinderschutzverdachtsfälle im Projekt "Migrationssensibler Kinderschutz" Informationen bezüglich zweier Faktoren erhoben, die im Rahmen von Konzepten relativer Armut eine zentrale Rolle spielen: der Mangel an materiellen Mitteln sowie eine prekäre Bildungssituation. Als Indikatoren dafür wurden der Bezug von ALG II bzw. Sozialgeld der Familien, der höchste Bildungsabschluss der Erwachsenen im Haushalt sowie der Schulzweig, den die Kinder besuchen, herangezogen. So betrachtet zeigt sich, dass Kinder aus armen Familien an allen in den Projektbezirken untersuchten Kinderschutz(verdachts)fällen deutlich überrepräsentiert sind. 58% der Familien, zu denen eine Gefährdungsmeldung eingeht, beziehen soziale Transferleistungen nach dem SGB II (Sozialgeld/ALG II).⁶ Zwischen Familien ohne und mit Migrationshintergrund zeigt sich bezüglich des Bezugs sozialer Transferleistungen kein nennenswerter Unterschied.⁷ Mit Blick auf den höchsten Bildungsabschluss der im Haushalt lebenden (Stief)Elternteile zeigen sich ebenfalls prekäre Verhältnisse der Familien im Kinderschutz. In knapp 55% ist der höchste Bildungsabschluss der (Stief)Eltern im Haushalt der Schulabschluss, an den sich nichts weiter anschließt - wiederum bei keinen nennenswerten Unterschieden zwischen Familien mit (54,1%) und ohne Migrationshintergrund (55,5%). Damit fehlt es in vielen Familien im Kinderschutz bereits häufig an den Voraussetzungen, über Erwerbsarbeit die materielle Situation der Familie hinreichend abzusichern, schlecht bezahlte, immer wieder wechselnde und unter ungünstigen Rahmenbedingungen zu erbringende Tätigkeiten sind häufig zu erwarten.⁸ Auffällig ist auch mit Blick auf dieses Merkmal ein hohes Maß an Nichtwissen der ASD-Fachkräfte: in 43% der Familien, zu denen eine Gefährdungsmeldung einging, können die Fachkräfte keine Angaben zum höchsten

⁶ Die entsprechenden Anteile in der Gesamtbevölkerung liegen in den Projektbezirken bei 2,7% in Stuttgart und dem Landkreis Germersheim und bei 19,6% im Projektbezirk in Essen.

⁷ 57% der Familien ohne und 59,2% der Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz beziehen Sozialgeld bzw. ALG II.

⁸ In weiteren 38% der Familien verfügt mindestens ein Erwachsener im Haushalt über eine Berufsausbildung, in 7% über einen Hochschulabschluss - letzteres häufiger bei Familien mit Migrationshintergrund (in 9% gegenüber 5,2% in der Vergleichsgruppe). Zu bedenken ist mit Blick auf die Chancen am Arbeitsmarkt bei Familien mit Migrationshintergrund, dass noch die Schwierigkeit hinzukommen kann, dass eine im Herkunftsland erworbene Berufs- oder Hochschulausbildung in Deutschland nicht anerkannt wird und von daher selbst mit einem solchen Abschluss nicht unbedingt Chancen am deutschen Arbeitsmarkt einhergehen.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Bildungsabschluss in der Familie machen, dieser Faktor spielt offensichtlich eine geringe Rolle im Zuge der Abklärung von Lebenssituationen. Gemeinhin bekannt ist spätestens seit der PISA-Studie, dass der Schulerfolg der Kinder deutlich von ihrer sozialen Herkunft abhängt. So verwundert es vor dem Hintergrund der vorgestellten Befunde nicht, dass auch bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Kinderschutz überrepräsentiert sind: Knapp die Hälfte (48,3%) der 10-18-jährigen Kinder und Jugendlichen im Kinderschutz besucht eine Hauptschule, 19% eine Förderschule (unabhängig vom Förderschwerpunkt), knapp 15% gehen auf eine Realschule, je ca. 5% besuchen ein Gymnasium bzw. berufsvorbereitende Maßnahmen.⁹ Haupt- und Förderschüler sind damit im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert.¹⁰ Ein nennenswerter Unterschied zeigt sich hier mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund: Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die zu einem Kinderschutzverdachtsfall werden, besuchen doppelt so häufig eine Realschule als ihre Altersgenossen ohne Migrationshintergrund (19,8% gegenüber 10%), während der Besuch der Hauptschule bei diesen Kindern und Jugendlichen entsprechend seltener vorkommt (40,6% gegenüber 55,5%) Bezüglich der anderen Schularten sind die Unterschiede marginal.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Vollerhebung im Projekt weitere Aspekte der Lebenslagen von Familien im Kinderschutz in den Blick genommen, die hinsichtlich der Entstehung von Gefährdungslagen als Risikofaktoren bekannt sind: ein geringes Alter der Mutter bei Geburt des Kindes, kinderreiche Familien sowie alleinerziehende Familien. Auch für diese Faktoren gilt - wie für Armut auch -, dass sie nicht zwangsläufig zu Gefährdungslagen führen und dass sie ihre Wirkung im Gesamt sämtlicher lebensweltlicher Risiko- und Schutzfaktoren entfalten. 7,3% der Mütter im Kinderschutz waren bei der Geburt des ältesten von der Meldung betroffenen Kindes noch nicht volljährig - im Vergleich dazu entfallen von allen Geburten in der Bundesrepublik im Jahr 2003 1,1% auf unter 18-Jährige. (BMFSFJ 2005, S. 245) Zwischen Müttern mit und ohne Migrationshintergrund sind die Unterschiede gering.¹¹ Ein knappes Viertel der betroffenen Familien ist das, was man in der Bundesrepublik gemeinhin als kinderreich bezeichnet - d.h. dort leben drei oder mehr

⁹ Kinder, die zum Zeitpunkt der Meldung bereits 10 Jahre sind, aber noch keine weiterführende Schule besuchen, wurden bei dieser Betrachtung außer Acht gelassen. Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweige an einer IGS oder Regionalschule wurden den Schularten „Hauptschule“, „Realschule“ und „Gymnasium“ zugerechnet.

¹⁰ Im Bundesdurchschnitt liegt der Anteil der Hauptschüler im Schuljahr 2008/2009 bei 16,7% (ohne die nicht zuordenbaren Schularten), der Anteil der Förderschüler bei 8%. (vgl. Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/BildungForschungKultur/Schulen/Tabellen/Allgem_einBildendeBeruflicheSchulenSchulartenSchueler.html)

¹¹ Der Anteil der bei Geburt minderjährigen Mütter beträgt bei Müttern ohne Migrationshintergrund 6,7% bei Müttern mit Migrationshintergrund 8,1%.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Kinder im Haushalt. Im Vergleich dazu lag der Bundesdurchschnitt kinderreicher Familien im Jahr 2010 bei knapp 16% (Statistisches Bundesamt 2012b). Diesbezüglich zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz, denn der Anteil kinderreicher Familien beträgt bei ersteren 32,6%, bei letzteren 15,5%. Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz sind demnach deutlich kinderreicher. 40% der Familien im Kinderschutz sind Familien mit einem allein erziehenden Elternteil, bei denen kein weiterer Erwachsener im Haushalt lebt. Im Vergleich zur Gesamtpopulation in den Projektbezirken ist diese Familienform im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert.¹² Auch hier zeigen sich Überschneidungen zu Auswertungen der Zielgruppen in den erzieherischen Hilfen, in denen Alleinerziehende und Patchworkfamilien stärker vertreten sind (Bürger 2010, S. 269ff, MASGFF 2010, S. 16). Zudem ergeben sich Plausibilitäten dahingehend, dass insbesondere alleinerziehende und kinderreiche Familien von einem Armutsrisiko betroffen sind und der Anteil der Familien, die soziale Transferleistungen erhalten, wie oben ausgeführt, im Kinderschutz deutlich erhöht ist. In weiteren 16,5% der Familien im Kinderschutz handelt es sich um sog. "Patchworkfamilien", d.h. mit einem leiblichen Elternteil lebt ein neuer Partner/eine neue Partnerin und dem Kind bzw. den Kindern zusammen. Für Familien mit Migrationshintergrund gilt, dass diese häufiger als andere aus beiden leiblichen Elternteilen bestehen, während alleinerziehende und Stiefelternkonstellationen sowie das Leben bei Großeltern und anderen Verwandten seltener vorkommen.¹³ Insgesamt kann mit Blick auf die Familienformen der Familien im Kinderschutz festgehalten werden, dass Fachkräfte in der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund noch häufiger auf "traditionelle" Familienformen treffen - mehrere Kinder, die bei beiden leiblichen Elternteilen leben. Diese Befunde sind vor dem Hintergrund familiärer Strukturen von Familien mit Migrationshintergrund in der Gesamtbevölkerung zu lesen, die - noch, denn diesbezüglich zeigen sich Tendenzen der Angleichung an die Familienstrukturen der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund - durch eine höhere Anzahl von Kindern und geringere Anteile sich trennender Eltern gekennzeichnet sind (vgl. Statistisches Bundesamt 2012a, S. 39).

Hinsichtlich der Lebenslagen von Familien mit Migrationshintergrund ist ein weiteres Merkmal von Bedeutung, nämlich der Aufenthaltsstatus. Diesbezüglich zeigt sich, dass in 11,8% der Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz eine ungesicherte aufenthaltsrechtliche Situation vorliegt. Dies bedeutet, dass bei

¹² Die Anteilswerte der Alleinerziehenden an allen Familien in den Projektbezirken bewegen sich zwischen 19 und 25%. Im Bundesgebiet beträgt der Anteil alleinerziehender Mütter an allen Müttern mit minderjährigen Kindern im Haushalt 18%. (vgl. Statistisches Bundesamt 2012b)

¹³ 40,9% der Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz bestehen aus beiden leiblichen Elternteilen und Kindern gegenüber 30,8% in der Vergleichsgruppe,

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

mindestens einem Elternteil ein Asylverfahren läuft bzw. ein geduldeter oder illegalisierter Aufenthalt vorliegt. Ebenso bemerkenswert ist das Ergebnis, dass das Wissen um den Aufenthaltsstatus der Familien im Kinderschutz auf Seiten der Fachkräfte gering ist: In einem Viertel der Fälle mit Migrationshintergrund konnten die Fachkräfte keine Aussage dazu treffen, ob es sich bei der Aufenthaltssituation um eine ungesicherte handelt oder nicht. Im Hinblick auf das Verstehen der Lebenssituation und der damit einhergehenden Ängste, Sorgen und Befürchtungen der Familien aber auch mit Blick auf Handlungsoptionen und Zukunftsperspektiven ist an dieser Stelle anzumerken, dass es sich hierbei um eine sehr relevante Information handelt, die im Zuge der Erfassung von Lebenslagen während der Risikoeinschätzung einer systematischen Berücksichtigung bedarf. Damit einhergehende Fragen - etwa danach, welche Informationen ASD-Fachkräfte ggf. an die Ausländerbehörde weitergeben bzw. nicht weitergeben müssen, wie die Frage der aufenthaltsrechtlichen Situation mit den Familien besprochen werden kann, ohne auf deren Seite zusätzliche Ängste zu schüren oder welches Wissen auf Seiten der ASD-Fachkräfte benötigt wird, um mit den unterschiedlichen Lebenssituationen weiter umzugehen - z.B. mit Blick auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen - ist in diesem Zusammenhang zu klären. Umgekehrt bietet eine Thematisierung der aufenthaltsrechtlichen Situation die Chance, ohnehin im Hintergrund wirksame Sorgen und Befürchtungen von Familien - etwa die nach einer Ausweisung im Falle der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen - aufzugreifen und zu versachlichen. Mit Blick auf die Gesamtheit der deutlich prekären Lebenslagen der Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz kann als professionelle Herausforderung der Bedarf der Profilierung der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit Blick auf Familien (ohne und mit MH) in prekären Lebenslagen benannt werden. Möglichkeiten und Grenzen der ASD-Arbeit, erforderliche Kooperationen im Einzelfall und einzelfallübergreifend sowie eine dafür notwendige Ausstattung des ASD ist in diesem Zusammenhang zu erörtern. Zum anderen bedarf es einer Weiterentwicklung der sozialen Regelstruktur für Familien in prekären Lebenslagen sowie der Etablierung präventiver Angebote, um Familien zu entlasten und zu stabilisieren sowie Eskalationen zu vermeiden. Immerhin steht an erster Stelle der Problemindikationen der Eltern die "Überforderung", die bei 44% der Familien im Kinderschutz als zentrale Problemindikation benannt wird.¹⁴ Solche chronischen oder vorübergehenden Überforderungssituationen aufzufangen wäre eine in diesem Zusammenhang zentrale Herausforderung. Diesbezüglich bedarf es einer engen Zusammenarbeit von Jugendamt, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Schulen, Migrantenselbstorganisationen u.a. im Sozialraum tätigen Akteuren sowie der Einbindung fachpolitischer Gremien. Zu bedenken ist

¹⁴ Die ASD-Fachkräfte wurden gefragt, was ihres Erachtens die zentralen Problemindikationen auf Seiten der Eltern sind, wobei maximal 3 Nennungen möglich waren (vgl. Frage 31 im Erhebungsbogen).

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

dabei, dass Misshandlung und Vernachlässigung insbesondere in so genannten (Hoch)Risikofamilien stattfindet, in Familien also, deren Lebenssituation durch viele negative Bedingungen und Risiken belastet ist. Zu diesen Risiken gehören insbesondere Armut, fehlende soziale Unterstützung in der Familie, biografische Belastungen der Eltern - bspw. selbst in der Kindheit misshandelt worden zu sein -, psychische und Suchterkrankungen. (Ziegenhain 2008, S. 120f) Dies bedeutet, dass die Entstehung der Gefährdung und die fehlende soziale Unterstützung auch durch grundlegende Einschränkungen in den sozialen Fähigkeiten misshandelnder, vernachlässigender oder missbrauchender Elternteile sowie psychische Faktoren der Eltern verursacht wird, stellenweise die persönlichen Probleme der Eltern Armut erst bedingen (Reinhold/Kindler 2006, S. 19-2, Schone 2008, S. 54, Galm/Hees/Kindler 2010, S. 14). Sollen präventive Angebote also die Zielgruppen im Kinderschutz erreichen, so gilt es, weitere zielgruppenspezifische Aspekte in den Blick zu nehmen. Auch hier geben die bei den ASD-Fachkräften erfragten Problemindikationen der betroffenen Eltern im Kinderschutz Aufschluss: Es braucht Angebote für Eltern und Kinder in hochstrittigen Trennungssituationen, für Eltern, die selbst traumatische Erfahrungen in ihrem Leben gemacht haben, die selbst bedürftig und infolgedessen wenig sensibel gegenüber den Bedürfnissen ihrer Kinder sind bzw. ihre Bedürfnisse von denen ihrer Kinder nicht getrennt wahrnehmen können, die kindliche Signale verzerrt wahrnehmen und interpretieren und sich infolgedessen ihren Kindern gegenüber feindselig und aggressiv verhalten, für suchtkranke und psychisch kranke Eltern, für lethargische, antriebslose Eltern, für Eltern, die ihre Impulse nur mangelhaft steuern können. Entsprechend ist bei der Umsetzung lebensweltnaher, präventiv ausgerichteter Angebote auch darauf zu achten, dass die dort tätigen Fachkräfte im Hinblick auf solche Problemlagen kompetent agieren können, Fachpersonal, verbindliche Kooperationsstrukturen - bspw. zur Einholung psychiatrischer Kompetenz - und das fachliche Handeln stützende Rahmenbedingungen sind unerlässlich. Auch Fragen nach Möglichkeiten der Motivation von Risikofamilien zur Teilnahme sowie zur Herstellung einer Verbindlichkeit hinsichtlich der längerfristigen Teilnahme an solchen lebensweltnahen Angeboten, die ihre präventive Wirkung erst ab einer gewissen Interventionsdauer entfalten, oder danach, wie solche Angebote bedarfsgerecht ergänzt werden können und müssen - etwa durch Kriseninterventionen oder spezifische therapeutische Angebote - sind in diesem Zusammenhang zu klären. (Ziegenhain 2008, S. 123)

Darüber hinaus verweisen die vorliegenden Ergebnisse auf die Notwendigkeit der Verständigung bezüglich relevanter Informationen, die es im Zuge der Abklärung von Gefährdungslagen einzuholen und im Sinne des Fallverstehens einzubeziehen gilt. Einerseits gilt dies für die Lebenslagen aller Familien prägenden Faktoren - etwa den Bezug von Transferleistungen oder den Bildungsabschluss der Eltern - andererseits

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

mit Blick auf solche Faktoren, die spezifisch bei Familien mit Migrationshintergrund eine Rolle spielen können - zuallererst ist hier an die aufenthaltsrechtliche Situation von Familien zu denken.

Alters- und geschlechtsspezifische Aspekte

Die Zielgruppe der unter 3-Jährigen ist in den letzten Jahren im Zuge der Diskussion um "Frühe Hilfen" in den Fokus der Fachdiskussion gerückt worden. Ganz aktuell ist der Aufbau verbindlicher Netzwerkstrukturen im Kinderschutz insbesondere im Bereich Früher Hilfen gesetzlich geregelt worden. Zudem wurde eine groß angelegte Bundesinitiative zum Auf- und Ausbau des Einsatzes von Familienhebammen gesetzlich festgeschrieben (vgl. Bundeskinderschutzgesetz, Artikel 1, § 3)¹⁵. Eine solche Fokussierung ist notwendig und nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass Misshandlungen in jungen Lebensjahren schnell zu dauerhaften Schädigungen bis hin zum Tod von Kindern führen können. Gerade im Säuglings- und Kleinkindalter finden sich abrupte Übergänge von dezenten Hinweisen bis zur akuten Gefährdung, und durch ein frühzeitiges Hilfeangebot für Familien mit kleineren Kindern können gravierende Gefährdungsverläufe von Anfang an abgemildert oder verhindert werden. Bei der frühen Kindheit handelt es sich zudem um eine Lebensphase, in der zentrale Weichenstellungen für die Entwicklung von Kindern erfolgen. Gleichzeitig ist in keiner anderen Lebensphase die Abhängigkeit von betreuenden und versorgenden Menschen so groß. Frühzeitige Interventionen versprechen deshalb größtmögliche Erfolge und bieten die Chance, den Schutz von Kindern präventiv und nicht reaktiv zu gestalten (vgl. hierzu bspw. Fegert/Ziegenhain 2008, S. 7; Schone 2008, S. 52; Ostler/Ziegenhain 2008, S. 68). Insofern sind Frühe Hilfen ein ganz wesentlicher Ansatzpunkt im Zuge der Gewährleistung des Kindeswohls. Mit Kindler gesprochen kann davon ausgegangen werden, dass es sich beim Auf- und Ausbau Früher Hilfen um eine „empirisch gut geprüfte Strategie zur Verbesserung des Kinderschutzes“ handelt (Kindler 2010, S. 246).

Die Daten der Vollerhebung der Kinderschutzverdachtsfälle im Projekt zeigen, dass fast genau ein Viertel der von einer Gefährdungsverdachtsmeldung betroffenen Kinder (24,7%) jünger als drei Jahre ist - Ungeborene mitgezählt. Dieser Anteil wird bei keiner Gefährdungslage (s.u.) überschritten und verändert sich kaum, wenn man nur die Fälle betrachtet, bei denen die Fachkräfte im Zuge der Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist (22,6%). Etwas geringer fällt dieser Anteil an allen gemeldeten Fällen aus, wenn man ausschließlich Kinder mit Migrationshintergrund betrachtet

¹⁵ Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz — BkiSchG), Gesetz v. 22.12.2011, BGBl. I S. 2975 (Nr. 70); Geltung ab 01.01.2012

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

(22,8%), etwas höher, wenn man sich ausschließlich Kinder ohne Migrationshintergrund anschaut (26,9%). Dieser Unterschied ist allerdings zu gering und zudem einer deutlichen Unterrepräsentanz kleiner Kinder mit Migrationshintergrund in einem der drei Projektbezirke geschuldet, als dass man hieraus prinzipiell ableiten könnte, dass Familien mit Migrationshintergrund mit kleinen Kindern zu wenig in das Blickfeld des Jugendamtes gelangen. Das Durchschnittsalter der Kinder mit und ohne MH im Kinderschutz ist identisch und beträgt jeweils 7,9 Jahre.

Drei Viertel der Kinder und Jugendlichen im Kinderschutz sind demnach zwischen 3 und 21 Jahren. Ältere Kinder - ab 12 Jahre - spielen eine dominante Rolle bei den Gefährdungslagen "psychische Misshandlung", "körperliche Misshandlung" und "sexueller Missbrauch" (je über 40% der Kinder und Jugendlichen mit dieser Gefährdungslage sind 12 Jahre und älter) und auch noch bezüglich der Gefährdungslage "Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte" stellen sie einen vergleichsweise hohen Anteil (35,7%).¹⁶ So notwendig und wünschenswert ein In-den-Blick-Nehmen der Familien mit jungen Kindern ist, so sehr zeigen diese Daten, dass es weiterer altersspezifischer Fokussierungen bedarf, um nicht einen Großteil der Zielgruppe im Kinderschutz zu übersehen. Die diagnostische Arbeit im Kinderschutz erfordert die Berücksichtigung der Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters – entsprechend differenzieren zahlreiche Diagnoseinstrumente, die in Jugendämtern zur Umsetzung des § 8a SGB VIII eingesetzt werden, nach unterschiedlichen Altersstufen. Zudem sind die angebotenen Hilfen auf die Bedürfnisse von Familien mit Kindern unterschiedlichen Alters auszurichten – für die Altersgruppe der Jugendlichen hat bspw. Uhlendorff ein Modell zur Konkretisierung von Entwicklungsaufgaben und Hilfeplänen insbesondere im stationären Kontext entwickelt (Uhlendorff 1997).

Diese Notwendigkeit des In-den-Blick-Nehens älterer Kinder und Jugendliche im Kinderschutz, auf die bspw. auch Reinhold und Kindler verweisen, indem sie die kritische Frage nach einer angemessenen Sensibilisierung der Jugendhilfe für ältere, von Kindeswohlgefährdung betroffene Kinder stellen (vgl. Reinhold/Kindler 2006, S. 17-2), wird durch weitere Ergebnisse der Vollerhebung im Projekt unterstrichen: Wesentlich häufiger als bei jüngeren Kindern kommen ASD-Fachkräfte infolge des Gefährdungseinschätzungsprozesses bei Kindern und Jugendlichen, die älter als 9 Jahre sind, zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung weder bejaht noch ausgeschlossen werden kann. Auf knapp jedes 2. Kind ab neun Jahren im Kinderschutz trifft dies zu. Die Einschätzung einer Gefährdungssituation ist bei

¹⁶ Besonders hoch ist der Anteil der über 12-Jährigen an der Gefährdungslage „Massive Autonomiekonflikte/schwere Menschenrechtsverletzungen“ (über 90%). Allerdings sind hier die Fallzahlen insgesamt sehr gering (n=13).

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Kindern höheren Alters vielschichtiger, die betreffenden Kinder bringen sich mit all ihren Ambivalenzen, Loyalitätskonflikten und bewährten Coping-Strategien in den Einschätzungsprozess ein. Sie sind weniger auf ihre Kernfamilie fixiert, Bindungsverhältnisse zur Herkunftsfamilie sind gelockert, Gleichaltrige spielen für ältere Kinder und Jugendliche eine bedeutsame Rolle und zum Teil haben sie sich Bezugspersonen außerhalb der Familie gesucht. Dadurch können auch schwierige Lebensverhältnisse ausgehalten werden und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (zunächst) unattraktiv erscheinen. Gleichzeitig aber sind die Dynamik der Familiensituation sowie die innerfamiliären Beziehungen auch für ältere Kinder und Jugendliche bedeutsam. Sie vermitteln die Erfahrung, im unmittelbaren Umfeld emotional angenommen und akzeptiert oder aber abgelehnt und nicht unterstützt zu werden (vgl. Tillmann u.a. nach Pfeiffer u.a. 1999, S. 4). Hinzu kommen zahlreiche spezifische Gefahren in dieser Altersphase – bspw. aufgrund einer gesteigerten Lust auf Risiko und Nervenkitzel oder aufgrund starker Stimmungsschwankungen – die im Falle fehlender oder destruktiver sozialer Bindungen besonders gravierende Folgen für die Jugendlichen haben können (vgl. Schader 2012, S. 76). Ein weiterer Aspekt bei der Gefährdungseinschätzung ist der, dass der Handlungsdruck auf Seiten der Fachkräfte mit zunehmendem Alter der Kinder sinkt, da seltener eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes anzunehmen ist. Gleichzeitig zeigt sich aber, dass angebotene Hilfen, die dann zum Einsatz kommen, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen, aber auch nicht bejaht werden kann, von den Fachkräften deutlich schlechter bewertet werden (s.u.). Insofern lässt sich an dieser Stelle der Bedarf der Weiterentwicklung des Gefährdungseinschätzungsprozess bei älteren Kindern und Jugendlichen formulieren.

Betrachtet man die Altersverteilung der Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund in den Kinderschutzverdachtsmeldungen, so zeigt sich, dass Mädchen mit Migrationshintergrund jüngeren Alters – bis zum 12. Lebensjahr – vergleichsweise selten vertreten sind. Mit zunehmendem Alter erhöht sich der Anteil der Mädchen mit Migrationshintergrund und überragt den der Jungen mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 15 und 18 Jahren deutlich. Zudem zeigt sich, dass die Hälfte dieser Meldungen zu Mädchen mit Migrationshintergrund zwischen 15 und 18 Jahren von den Mädchen selbst gemacht werden. Zum Teil mag dieses Ergebnis der Ausprägung der Gefährdung geschuldet sein: Bei 21% der Mädchen mit Migrationshintergrund ab 12 Jahre wurde die Gefährdungslage "massive Autonomiekonflikte/schwere Menschenrechtsverletzungen" benannt, die - wenn man bspw. an Zwangsverheiratung denkt - erst ab einem höheren Alter auftreten kann. Andere häufig benannte Gefährdungslagen von Mädchen mit Migrationshintergrund in dieser Altersgruppe aber - an erster Stelle steht die

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

körperliche Misshandlung, von der 39,5% der älteren Mädchen mit Migrationshintergrund betroffen sind, gefolgt von der Partnerschaftsgewalt in 29% der Fälle, der Vernachlässigung in 26% und der psychischen Misshandlung in noch mehr als jedem 5. Fall - sind unabhängig vom Alter der Mädchen zu sehen und es ist anzunehmen, dass diese bereits deutlich früher aufgetreten sind. Insofern lässt sich vor dem Hintergrund dieses Befunds die professionelle Herausforderung formulieren, Nöte von Mädchen mit Migrationshintergrund frühzeitiger wahrzunehmen, um Eskalationen (i. S. einer Gefährdungsmeldung) zu vermeiden und frühzeitigere Hilfen anbieten zu können.

Ähnliches zeigt sich auch mit Blick auf Mädchen ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz: Sie stellen geringere Anteile bei den 3- bis unter 6 und den 6- bis unter 9-Jährigen, erreichen einen ähnlichen Anteilswert wie die Jungen im Alter zwischen 9 und 12 Jahren und überragen den Anteil der Jungen bei den 12- bis unter 15-Jährigen schließlich deutlich. Mit Blick auf die Mädchen ohne Migrationshintergrund fällt zudem auf, dass deutlich weniger Meldungen aus Regelinstitutionen wie Kindertagesstätten und Schulen kommen als zu den drei anderen Vergleichsgruppen.¹⁷ Unabhängig von einem Migrationshintergrund lässt sich demnach als Bedarf formulieren, Möglichkeiten zu finden, Notsituationen von Mädchen - die in aller Regel introvertiertere Verarbeitungsweisen erfahrener Misshandlungen zeigen - frühzeitiger wahrzunehmen, um entsprechend frühzeitiger Unterstützungsangebote bzw. Schutzpläne für Mädchen umsetzen zu können.

Zugänge und erste Schritte nach der Meldung

Mit Blick auf die meldenden Stellen und Personen zeigen sich folgende Befunde: Bei Familien mit Migrationshintergrund steht die Polizei an erster Stelle - mehr als ein Viertel der Meldungen zu Familien mit Migrationshintergrund kommen von der Polizei - und ist deutlich bedeutsamer als bei Familien ohne Migrationshintergrund. Die Schule steht sowohl bei Familien mit als auch bei Familien ohne Migrationshintergrund an zweiter Stelle, spielt allerdings eine deutlich größere Rolle mit Blick auf Familien mit Migrationshintergrund - insbesondere deshalb, weil Schulen kaum Meldungen zu Mädchen ohne Migrationshintergrund machen. Altersdifferenziert betrachtet zeigt sich, dass jede 2. Meldung zu 9- bis unter 12-Jährigen mit Migrationshintergrund über die Schule eingehen; bei den Kindern ohne Migrationshintergrund dieser Altersgruppe gilt dies für nur 28,6%. Ein weiterer Unterschied bezüglich der Meldungen ist der, dass nahezu keine Meldungen zu

¹⁷ 10% der Meldungen zu Mädchen ohne Migrationshintergrund kommen von Schulen — gegenüber Werten von 22/23% bei Mädchen mit bzw. Jungen ohne und mit Migrationshintergrund; aus Kindertagesstätten kommen 1,8% der Meldungen zu Mädchen mit Migrationshintergrund gegenüber Werten von 4/5% in den drei anderen Vergleichsgruppen.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Familien mit Migrationshintergrund aus deren Verwandtschaft kommen - gegenüber jeder 10. Meldung bei Familien ohne Migrationshintergrund. Auch fällt eine geringere Bedeutung von Ärzten bei den Meldungen zu Familien mit Migrationshintergrund auf. Eine altersdifferenzierte Betrachtung der Meldenden zeigt, dass dies auf die fehlenden Meldungen der Ärzte zu älteren Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zurückzuführen ist. Denn solange die Kinder noch klein sind - bis unter 3 Jahre – fällt den Ärzten als meldende Gruppe bei Familien mit Migrationshintergrund sogar eine größere Rolle zu.¹⁸

Für die zuständige Fachkraft stellt sich bei Eingang eines Hinweises zu einer möglichen Gefährdung eines Kindes zunächst die Frage nach der ersten Einschätzung der Dringlichkeit des Handelns. Ist es erforderlich, zum Schutz des Kindes sofortige Maßnahmen zu unternehmen oder müssen zunächst noch weitere Informationen über die Familie gesammelt werden, um die Kontaktaufnahme gründlich vorzubereiten? Zudem stellt sich die Frage nach dem bestmöglichen Weg des Kontaktaufbaus mit der Familie. In der Gestaltung des Erstkontaktes kann der Schlüssel dazu liegen, ob ein Zugang zur Familie gefunden werden kann, sie zu einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung bereit ist und sich Hilfsangeboten zugänglich zeigen wird. Dies gilt gleichermaßen für Familien mit und ohne Migrationshintergrund.

Bezogen auf die Gesamtstichprobe, d.h. alle Familien mit und ohne Migrationshintergrund, wurde in knapp der Hälfte der Fälle als erster Schritt ein Hausbesuch durchgeführt, wobei 20% unangekündigt und ca. 30% mit vorheriger Ankündigung an die Familien erfolgten. In knapp jedem 5. Fall wurde die Familie zu einem Gespräch ins Jugendamt eingeladen. In ca. 5 % der Meldungen wurden diese in der ersten Bewertung als unbegründet eingeschätzt, so dass kein weiteres Tätigwerden erforderlich wurde. In ca. 7 % der Meldungen offenbarte sich hingegen eine so gravierende Gefährdungssituation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, dass eine sofortige Inobhutnahme angezeigt war. Vor dem ersten Kontakt mit der Familie wurden in weiteren 8 % der Fälle zunächst Informationen im Umfeld der Familie eingeholt. In 5 % der Fälle erfolgte im ersten Schritt ein Gespräch mit dem Kind bzw. eine Inaugenscheinnahme außerhalb des Elternhauses, etwa in der Kindertagesstätte oder Schule.

¹⁸ In der Altersgruppe der Ungeborenen bis unter 1-Jährigen sind Ärzte in 19,4% der Fälle ohne Migrationshintergrund Meldende — gegenüber 15,4% der Fälle mit Migrationshintergrund -, in der Altersgruppe der 1- bis unter 3-Jährigen sind Ärzte in 5,4% der Fälle ohne Migrationshintergrund Meldende gegenüber 12,4% der Fälle mit Migrationshintergrund.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Es zeigt sich, dass die Fachkräfte im Kinderschutz ein breites Repertoire an Handlungsmöglichkeiten haben und einzelfallbezogen das bestmögliche Vorgehen abwägen. Hausbesuche gehören hierbei zum methodischen Handwerkszeug, das alltäglich zum Einsatz kommt. Im Hinblick auf die Debatte um eine mögliche Verpflichtung der Jugendämter, nach Eingang jeder Meldung sofort einen Hausbesuch durchzuführen, wie sie im Rahmen der Neufassung des § 8a SGB VIII geführt wurde, zeigt sich, dass eine solche Vorgabe nicht zwangsläufig den Kinderschutz verbessern würde. Sie würde den Gestaltungsspielraum der Fachkräfte in ihrem einzelfallbezogenen Handeln einschränken und andere Wege des Zugangs zu den Familien, die im konkreten Fall fachlich angezeigt erscheinen, verstellen. Es kann auch gute Gründe geben, die gegen einen Hausbesuch als ersten Schritt der Kontaktaufnahme sprechen können.

Deutliche Unterschiede im Zugehen auf die Familien zeigen sich, wenn man das Vorgehen differenziert nach Familien mit und ohne Migrationshintergrund betrachtet. Familien mit Migrationshintergrund wird insgesamt deutlich seltener ein Hausbesuch abgestattet, insbesondere ein unangekündigter. Bei knapp 55 % der Familien ohne Migrationshintergrund wird als erster Schritt ein Hausbesuch durchgeführt gegenüber knapp 44 % der Familien mit Migrationshintergrund. Diese werden wesentlich häufiger zu einem Gespräch ins Jugendamt eingeladen (23% der Familien mit Migrationshintergrund gegenüber gut 13% in der Vergleichsgruppe). Nun könnte vermutet werden, dass das Zugehen auf die Familien auch damit zusammenhängt, ob eine gemeldete Familie dem ASD bereits seit längerer Zeit bekannt ist und dadurch auf einen breiteren Erfahrungsschatz im jeweiligen Fall zurückgegriffen werden kann. Es zeigt sich aber, dass, wenn man ausschließlich Familien betrachtet, die dem ASD zum Zeitpunkt der Meldung nicht bekannt waren, dieser Unterschied noch deutlicher zutage tritt: Familien mit Migrationshintergrund wird im ersten Schritt in 47% ein Hausbesuch abgestattet gegenüber 63% bei Familien ohne Migrationshintergrund. Im Rahmen der im Projekt geführten Debatten wurde eine Reihe von Hypothesen dazu diskutiert, was die Gründe dafür sein können, dass Familien mit Migrationshintergrund zunächst eher ins Jugendamt eingeladen werden. Dies kann ganz pragmatisch vor dem Hintergrund geschehen, dass ein/e DolmetscherIn hinzugezogen wird und dort unaufwändiger verfügbar ist. Gleichzeitig kann die Situation auch als „unvorhersehbarer“, „komplexer“ oder „besonders“ und stärker als bei Familien ohne Migrationshintergrund als Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen empfunden werden. Das Vorgehen, zunächst (noch) keinen Hausbesuch zu machen, kann auch vor dem Hintergrund einer besonderen Achtsamkeit und Sensibilität gewählt werden, um „nicht mit der Tür ins Haus zu fallen“ und den Hausbesuch erst im zweiten Schritt durchzuführen, wenn ein Kontakt zu den KlientInnen geknüpft wurde. Vor dem Hintergrund einer größeren Anzahl von Fällen,

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

in denen bei Familien mit Migrationshintergrund Gewalt eine Rolle spielt (vgl. Kapitel 2.9), ist es auch möglich, dass aufgrund von Befürchtungen und der Sicherstellung des eigenen Schutzes erst einmal kein Hausbesuch gemacht wird bis eine genauere Einschätzung der Situation möglich ist.

Gefährdungseinschätzung

Nicht in allen gemeldeten Fällen gelangen die Fachkräfte im ASD zu der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. In knapp 6% der Meldungen steht unmittelbar nach der Ersteinschätzung im Jugendamt die Entscheidung, dass kein weiteres Tätigwerden in dem gemeldeten Fall erforderlich ist, die gemeldeten Anhaltspunkte demnach nicht hinreichend gewichtig sind.¹⁹ Bei weiteren 34% - in jedem 3. Fall also - gelangen die Fachkräfte während der Gefährdungseinschätzung in und mit der Familie sowie in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen zu der Einschätzung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt - besonders hoch sind die Anteile sich nicht bestätigender Gefährdungen bei anonymen Meldungen sowie Meldungen aus dem sozialen Nahbereich der Familien.²⁰ In einem knappen Viertel (23,7%) bestätigt sich der Gefährdungsverdacht infolge der Risikoeinschätzung, d.h. es liegt eine "gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr" vor, "dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt." (BGH FamRZ 1956, S. 350) Und in 36% können die Fachkräfte eine Gefährdung nach umfassender Risikoeinschätzung nicht ausschließen²¹. Diese beiden letzten Einschätzungen zusammengefasst gelangen die Fachkräfte in knapp 60% der Meldungen zu der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. nicht auszuschließen ist, mehrheitlich also an der Meldung "was dran ist". Von den ursprünglich gemeldeten 700 gefährdeten Minderjährigen bleiben dann 412 Kinder und Jugendliche, bei denen sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtet. Rechnet man diesen Wert auf die altersgleiche Bevölkerung um, so zeigt sich, dass im Durchschnitt 0,7% der Minderjährigen in den Projektbezirken zu einem Kinderschutzfall werden.

Berücksichtigt man über diese Anteile der bestätigten bzw. potentiellen Gefährdungsfälle hinaus, dass auch in jedem 5. Fall einer nicht festgestellten

¹⁹ Vgl. Frage 21 im Erhebungsbogen.

²⁰ Bei 67% der anonymen Meldungen, bei 54% der Meldungen durch Verwandte und 49% der Meldungen durch Nachbarn wird seitens der Fachkräfte keine Kindeswohlgefährdung festgestellt. Umgekehrt steht bei Selbstmeldungen durch die Kinder/Jugendlichen, bei Meldungen seitens Fachkräften in der Jugendarbeit und bei Meldungen von Anbietern erzieherischer Hilfen in je etwa 90% der Meldungen am Ende die Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. nicht auszuschließen ist.

²¹ Vgl. Frage 26 im Erhebungsbogen.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Gefährdung erzieherische Hilfen bzw. Hilfen gem. der §§ 19, 20, 35a und 42 eingesetzt werden, weil ein entsprechender Unterstützungsbedarf gesehen wird, so lässt sich mit Blick auf diese Ergebnisse durchaus resümieren, dass mit dem erheblichen Bedeutungszuwachs des Kinderschutzsystems in Deutschland in den letzten Jahren (Kindler 2010, S. 234) kein Aktionismus eingesetzt hat, sondern es tatsächlich gelungen ist, hierüber zahlreichen Familien in Not - oder schwierigen Lebenslagen Unterstützung anzubieten.

Dass Kinder mit Migrationshintergrund genauso häufig zu einem Kinderschutzverdachtsfall werden wie Kinder ohne Migrationshintergrund, zeigen die oben dargestellten Daten. Wie sieht es nun aber mit der Einschätzung der Gefährdungsmeldung seitens der ASD-Fachkräfte aus: Gelangen ASD-Fachkräfte bei Familien mit Migrationshintergrund häufiger, seltener oder gleichermaßen zu der Einschätzung, dass eine Gefährdung vorliegt? Zunächst einmal lässt sich festhalten, dass die Meldungen zu Kindern mit Migrationshintergrund von den Fachkräften häufiger direkt nach der Meldung als "nicht gewichtig" eingeschätzt werden - in 8% gegenüber 3% in der Vergleichsgruppe. Kommt es dann aber zu einem umfassenderen Gefährdungs- und Einschätzungsprozess, so zeigt sich, dass die Einschätzung der Fachkräfte mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund uneindeutiger ausfällt: Während bei Kindern ohne Migrationshintergrund der Anteil der klaren Einschätzungen - "ja, eine Kindeswohlgefährdung liegt vor" oder "nein, es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor" - 65,9% beträgt, beläuft sich dieser Wert bei den Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf 57,5%. Dafür ist der Anteil der Fälle, bei denen die Fachkräfte eine Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen und auch nicht bestätigen können, bei Kindern mit Migrationshintergrund gut acht Prozentpunkte höher als in der Vergleichsgruppe.²² Nun könnte vermutet werden, dass die Klarheit der Einschätzung auch damit einhergeht, ob eine gemeldete Familie dem ASD bereits seit längerer Zeit bekannt ist und dadurch auf einen breiteren Erfahrungsschatz im jeweiligen Fall zurückgegriffen werden kann. Dies würde sodann den Zusammenhang zwischen Migrationshintergrund und Klarheit in der Gefährdungseinschätzung schmälern, da Familien mit Migrationshintergrund den ASD-Fachkräften zum Zeitpunkt der Meldung seltener bekannt sind. Es zeigt sich aber, dass eine unklare Gefährdungseinschätzung unabhängig von der Bekanntheit der Familie zu sehen ist.²³ Zudem benennen die Fachkräfte deutlich häufiger

²² Wertet man diese Unterschiede familienbezogen — und nicht wie hier, kindbezogen — aus, so erhöht sich diese Differenz noch geringfügig.

²³ Der Anteil unklarer Einschätzungen fällt sogar bei Familien, die dem ASD zum Zeitpunkt der Meldung bereits bekannt sind, geringfügig höher aus: In 40% der Familien, die dem ASD zum Zeitpunkt der Meldung bekannt sind, gelangen die Fachkräfte zu der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist, gegenüber 37% in der Vergleichsgruppe.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

migrationspezifische Besonderheiten in den Fällen, in denen sie eine Gefährdung weder ausschließen noch bejahen können, was den Zusammenhang der Unklarheit in der Gefährdungseinschätzung und dem Migrationshintergrund noch einmal unterstreicht.²⁴

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses, dass eine uneindeutigere Gefährdungseinschätzung zu weniger erfolgreichen Hilfen führt, kann eine Bearbeitung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung unter besonderem Augenmerk auf die Herausforderungen, die Fachkräfte in der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund beschreiben, als Handlungsoption benannt werden. Hierzu geben die Antworten der ASD-Fachkräfte auf die Frage, welche besonderen Herausforderungen sich für sie im Zuge der Risikoeinschätzung ergaben, getrennt ausgewertet für Kinder ohne und mit Migrationshintergrund, weiter Aufschluss: Zunächst einmal zeigt sich, dass das grundsätzlich herausfordernde Kerngeschäft im Kinderschutz - die Herstellung einer Problemaakzeptanz auf Seiten der AdressatInnen sowie einer Problemkongruenz zwischen Eltern und Fachkraft (vgl. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, 2009, S. 10)- erwartungsgemäß an erster Stelle als Herausforderung benannt wird – im Übrigen durchgängig für alle Gefährdungslagen - und sich diesbezüglich keine nennenswerten Unterschiede zwischen Kindern ohne und mit Migrationshintergrund zeigen. Auch mit Blick auf die Nennung der mangelnden Mitwirkung durch die Eltern zeigen sich nur geringe Unterschiede zwischen Kindern ohne und mit Migrationshintergrund; vielmehr zeigen sich bezüglich dieser Nennung signifikante Unterschiede bei unterschiedlichen Gefährdungslagen.²⁵ Einen Zugang zur Mutter zu bekommen wird in einem knappen Viertel der Fälle und geringfügig seltener bei Kindern ohne Migrationshintergrund als besondere Herausforderung benannt. Interessanterweise wird die Nennung, einen Zugang zum Vater zu bekommen, insgesamt seltener als die, einen Zugang zur Mutter zu bekommen, als besondere Herausforderung benannt. Evtl. spielt bei dieser Reihenfolge eine Rolle, dass Väter insgesamt weniger im Blick der Fachkräfte sind, bspw. weil an sie andere - geringere - Erwartungen hinsichtlich der Mitwirkung an der Erziehung der Kinder und der Führung des Haushalts gestellt werden. Dass hier ein Entwicklungsbedarf mit Blick auf das Handlungsfeld des Kinderschutzes und der erzieherischen Hilfen

²⁴ Bei den Fällen mit nicht auszuschließender Kindeswohlgefährdung verweisen die Fachkräfte in einem Drittel der Fälle zusätzlich zu den abgefragten Items im abschließenden, offenen Teil des Erhebungsbogens auf migrationspezifische Besonderheiten (vgl. Frage 42), während dieser Anteil bei Kindern und Jugendlichen mit festgestellter bzw. ausgeschlossener Kindeswohlgefährdung bei jeweils 21% liegt.

²⁵ Als besonders herausfordernd wird die mangelnde Mitwirkung der Eltern bei solchen Familien erlebt, bei denen die Gefährdung durch den mangelnden Schutz durch Dritte begründet ist sowie bei vernachlässigenden Eltern.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

formuliert werden kann - etwa, weil Väter dadurch als Ressource für eine bessere Versorgung bzw. den Schutz der Kinder übersehen werden, weil Mütter einseitig für Vernachlässigung verantwortlich gemacht und dadurch Zugänge zu Müttern erschwert werden oder gar "in moralischer Empörung stecken bleiben" bzw. Mütter aufgrund dieser einseitigen Verantwortungszuschreibung einer Fremdunterbringung als Hilfeoption schwerer bis gar nicht zustimmen können - sei hier nur am Rande bemerkt. (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 17) Mit Blick auf Kinder mit und ohne Migrationshintergrund sticht an dieser Stelle außerdem ein deutlicher Unterschied hervor: Einen Zugang zum Vater zu bekommen wird bei Kindern mit Migrationshintergrund als herausfordernder beschrieben. Man könnte sagen, Väter mit Migrationshintergrund werden häufiger als Väter ohne Migrationshintergrund als bedeutsame Akteure im Familiengeschehen wahrgenommen - sicherlich nicht zuletzt auch wegen der besonderen Bedeutung der Gefährdungslage der "Partnerschafts-/häuslichen Gewalt" bei dieser Zielgruppe (s.u.) -, es gelingt aber aus Perspektive der Fachkräfte nicht hinreichend, sie für eine ziieldienliche Mitwirkung zu gewinnen. Deutliche Unterschiede bei den besonderen Herausforderungen im Zuge der Risikoeinschätzung zeigen sich zwischen Familien ohne und mit Migrationshintergrund bei den Nennungen "sprachliche Verständigung", "Unsicherheiten der Fachkraft aufgrund eines anderen kulturellen Hintergrunds der Familie" und "religiöse Besonderheiten". In der Zusammenarbeit mit gut jeder 5. Familie mit Migrationshintergrund wird die Risikoeinschätzung durch sprachliche Verständigungsschwierigkeiten erschwert. Die Notwendigkeit der Thematisierung der Zusammenarbeit mit professionellen Dolmetschern kann hier als deutlicher Entwicklungsbedarf formuliert werden - einmal mit Blick darauf, ein funktionierendes, viele Sprachen abdeckendes und für die ASD-Fachkräfte unaufwändiges Dolmetschersystem zu etablieren und zum anderen mit Blick auf die Qualifizierung der in einem solchen System tätigen DolmetscherInnen hinsichtlich der spezifischen Anforderungen des Übersetzens in Kinderschutzkontexten. In immerhin 16% der Fälle mit Migrationshintergrund - in der Zusammenarbeit mit jedem 6. Kind also - benennen die ASD-Fachkräfte eigene Unsicherheiten im Umgang mit der Familie, die sie auf unterschiedliche kulturelle Hintergründe von Familie und Fachkraft zurückführen, als besondere Herausforderung im Zuge der Risikoeinschätzung. Hier zeichnet sich ein Bedarf ab, das ohnehin im Kinderschutz anspruchsvolle Spannungsverhältnis zwischen der Wahrnehmung und der Vertretung des Kontrollauftrags auf der einen und des In-Kontakt-Kommens mit der Familie auf der anderen Seite unter Berücksichtigung der Unsicherheiten der Fachkräfte im Umgang mit Familien mit Migrationshintergrund zu erörtern. Hier gilt es, ziieldienliche und entlastende Haltungen und Methoden zu entwickeln, die die fachliche Souveränität im Alltag der Fachkräfte stärken. Die offenen Antworten der Fachkräfte zu den in

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

diesen Fällen wahrgenommenen migrationsspezifischen Herausforderungen zeigen, dass in diesem Zusammenhang folgende Themen eine bedeutsame Rolle spielen: Die Arbeit mit Familien mit anderen Erziehungsvorstellungen (wann und wie werden Grenzen gesetzt, übermäßige Strenge und Gewalt als gängige Erziehungsmittel, Respekt und Autorität als erziehungsleitende Konstrukte, ältere Geschwister als (Mit)erziehende, Herumreichen der Kinder im familiären Umfeld u.a.), der Umgang mit dem Misstrauen der Familien gegenüber dem Jugendamt (Jugendamt als deutsche Behörde mit Bedrohungscharakter, Unwissenheit bezüglich der Aufgaben, Tätigkeiten und Rolle dieser Institution, keine Einblicke in das Familienleben gewähren), der Umgang mit als kulturbedingt wahrgenommenen Partnerschaftskonflikten (Lebenssituation entspricht nicht den traditionellen Rollenvorstellungen, unvereinbare Differenzen der Partner durch unterschiedliche Herkunftskulturen u.a.), der Umgang mit aggressiv handelnden Vätern, der Umgang mit traditionellen Rollenvorstellungen von Mann/Frau, Vater/Mutter.

Solche Unsicherheiten sind vor dem Hintergrund des Spannungsfelds zwischen dem Elternrecht auf der einen und dem Kindeswohl auf der anderen Seite sehr gut nachvollziehbar. Historisch begründet hat das Elternrecht in unserem Staat einen großen Stellenwert. Infolge des Nationalsozialismus wurden die Rechte der Eltern gestärkt und das Recht auf individuelle Lebensgestaltung in das Grundgesetz geschrieben. Hierzu gehört auch das Recht, die eigenen Kinder so zu erziehen, wie es den eigenen Überzeugungen entspricht (vgl. Schader 2012, S. 16). Entsprechend haben deutsche Gerichte in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Eltern-Kind-Konflikten in Familien mit Migrationshintergrund häufig dem elterlichen Anspruch auf die Durchsetzung ihrer an der Lebenssituation im Herkunftsland orientierten traditionellen Moralvorstellungen im Bereich der Kindererziehung selbst dann entsprochen, wenn dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Kinder führte. Erst in den letzten Jahren hat sich auch in der deutschen Rechtsprechung ein Wandel zugunsten einer Rechtsauffassung vollzogen, die dem Schutz des Kindeswohls und der Abwehr einer religiös oder kulturell begründeten Kindeswohlgefährdung den klaren Vorrang einräumt (vgl. Raack 2006, S. 22-4). Die Rechte von Kindern in Abgrenzung zu den Rechten der Eltern gewinnen also erst in den letzten Jahrzehnten an Gewicht. Dabei bleibt es oft schwer, die Grenze zwischen individueller Lebensgestaltung auf der einen Seite und den gesellschaftlichen Vorstellungen von dem Schutz des Kindes auf der anderen Seite zu ziehen. Zu denken ist hier beispielsweise an im Haushalt stark rauchende Eltern, an schwangere Frauen, die während der Schwangerschaft intensiv Alkohol oder andere Drogen konsumieren, an Eltern, die eine ausgeprägte Fettleibigkeit ihre Kinder zulassen, an religiös praktizierende Eltern, die das Leben ihrer Kinder stark

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

ritualisieren oder an Eltern die Heilmethoden anwenden, die an Körperverletzung grenzen. Auch kulturelle Werte der Fachkräfte spielen bei dieser Grenzziehung eine Rolle: So können religiöse Symbole, die einer Fachkraft aufgrund der eigenen Sozialisation vertraut sind – bspw. das Kreuz an der Kette am Hals eines Kindes –, eher als Ausdruck des Elternrechts auf individuelle Lebensgestaltung gewertet werden als solche, die ihrem Wertesystem fremd sind – zu denken ist hier an das Kopftuch eines Mädchens oder die Schläfenlocken eines jüdisch orthodoxen Jungen. Diese könnten eher die Bewertung hervorrufen, dass die Kinder die Dimension der Symbole nicht überschauen oder sich aufgrund des eigenen Entwicklungsstandes noch nicht bewusst für oder gegen ein Symbol entscheiden können. (vgl. Schader 2012, S. 16)

Die Grenzziehung zwischen Kindeswohl und Elternrecht kann also im Zuge der Gefährdungseinschätzung in und mit Familien, die einen anderen kulturellen Hintergrund als die Fachkraft vorzuweisen haben, spezifische Herausforderungen mit sich bringen. Hinzu kann die Sorge der Fachkräfte kommen, in bestimmten Situationen als ausländerfeindlich wahrgenommen zu werden. Weiterhin begegnen Fachkräften Familien, die das für sie unangenehme Handeln der Fachkräfte auf deren vermeintliche Ausländerfeindlichkeit zurückführen - Walter und Adam benennen dies, analog einem sekundären Krankheitsgewinn, als "sekundären Stigmagewinn" (vgl. Walter/Adam 2008, S. 230). Schließlich treffen Fachkräfte auf Eltern, die sich zur Rechtfertigung ihrer Erziehungspraktiken auf übliche kulturelle oder religiöse Praktiken berufen - aus Überzeugung, aus Selbstschutz oder als Trotzreaktion auf in Deutschland erfahrene Benachteiligungen und Diskriminierungen. Hierdurch können mitunter deutlich verunsichernde Situationen oder auch symmetrische Eskalationen zwischen Fachkräften und Eltern entstehen, in denen ein mit Blick auf die eigenen fachlichen Standpunkte selbst-bewusstes fachliches Handeln Orientierung bieten kann. Respekt gegenüber den betroffenen Menschen und die Wertschätzung gegenüber anderen Kulturen zum Ausdruck zu bringen, gleichzeitig dargebotene Abwehrmechanismen zu entkräften, den eigenen fachlichen Standpunkt zu vertreten und solche Lösungsansätze zu entwickeln, die für die Familien akzeptabel sind, stellen nennenswerte Herausforderungen in diesem Kontext dar. Zudem kann eine weitere Herausforderung für Fachkräfte hinzukommen, nämlich die, eigene Handlungsimpulse zu reflektieren, etwa wenn in der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund Themen berührt werden, die evtl. aufgrund der eigenen Biographie besonders zum Handeln verleiten: Zu denken ist hier bspw. an weibliche Fachkräfte mittleren Alters, deren Lebensthema es war und ist, sich zu emanzipieren, eine höhere Schulbildung zu erhalten, sich von starren Rollenbildern zu befreien, und die nun auf junge Mädchen in traditionellen Familiensystemen treffen. Uslucan spricht in diesem Zusammenhang von zwei Haltungen, die es zu vermeiden gilt: Einerseits das schutzlose Überlassen von

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Kindern bzw. Jugendlichen in sie gefährdenden, kulturell bedingten Verhältnissen und andererseits vermeintlich "rettende", vorschnelle Eingriffe, um bestimmte erzieherische Mittelschichtsnormen durchzusetzen, die womöglich eine Entfremdung zwischen Eltern und Kindern herbeiführen können (Uslucan 2010b, S. 162). Eine weitere Herausforderung kann es darstellen, die vorgefundenen familiären Strukturen zu verstehen und ernst zu nehmen - und nicht, wie im mitteleuropäischen Kulturkreis üblich, auf die Zwei-Generationen-Kleinfamilie zu fokussieren - und bspw. Großeltern, ältere männliche Verwandte und Personen aus gemeindebasierten Netzwerken in die Ziel- und Lösungsfindung einzubinden - auch wenn dies die Komplexität zunächst erhöht und evtl. den (kulturell geprägten) Vorstellungen der Fachkräfte, dass die Eltern in erster Linie für das Wohl der Kinder verantwortlich sind, widerspricht (Pries 2011, S. 25).

Wie oben ausgeführt, wurden religiöse Besonderheiten als besondere Herausforderung im Zuge der Risikoeinschätzung in nur 5% der Fälle mit Migrationshintergrund benannt. Dies verweist darauf, dass die für viele Menschen mit Migrationshintergrund wichtige Lebensressource "religiöse Bindung", die Selbstvertrauen und das Gefühl, einer Gemeinschaft anzugehören, vermittelt, identitätsbildend wirkt und MigrantInnen dabei unterstützt, mit den besonderen Belastungen der Situation als Einwanderer und Minderheit fertig zu werden (Just 2011, S. 194 und 204), offensichtlich einer Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Familien in der Regel nicht im Wege steht. Laut der Shell-Studie aus dem Jahr 2006 stammen 54% der Jugendlichen mit Migrationshintergrund aus "sehr religiösen" oder "ziemlich religiösen" Elternhäusern, gegenüber 28% der westdeutschen und 10% der ostdeutschen Jugendlichen (Gesicke 2006, S. 2010f und 221ff nach Just 2011, S. 194). Im Vergleich dazu erscheint der Wert von 5%, bei denen religiöse Besonderheiten der Familie die Zusammenarbeit zwischen Fachkraft und Familie nennenswert tangieren, eher gering. Auch ein Blick auf die zentralen Problemindikationen der Eltern im Kinderschutz zeigt, dass Kinder und Jugendliche im Zusammenhang destruktiver Kulte, fundamentalistischer Engführungen und pseudoreligiösen Missdeutungen nur in seltenen Einzelfällen religiös begründeten Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen ausgesetzt sind, durch die ihnen körperliche und seelische Gewalt zugefügt wird.²⁶

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich im Zuge der Gefährdungseinschätzung in und mit Familien mit Migrationshintergrund zusätzlich

²⁶ Die Fachkräfte wurden gebeten, maximal 3 zentrale Problemindikationen auf Seiten der Eltern zu benennen (vgl. Frage 31 im Erhebungsinstrument). Die Indikation „das Kind schädigende/ängstigende Erziehungsriten“ wurde bei Kindern mit Migrationshintergrund überhaupt nicht benannt — bei Kindern ohne Migrationshintergrund in 2,6%, die Indikation „rigides, sich auf etwas versteifendes Weltbild (z.B. Sekten)“ wurde bei Kindern mit Migrationshintergrund in 3,1% und bei Kindern ohne Migrationshintergrund in 0,3% benannt.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

zu den dieser Tätigkeit inhärenten Herausforderungen spezifische Herausforderungen stellen, die es sich aufzugreifen lohnt, um den Gefährdungseinschätzungsprozess auch mit Blick auf Familien mit Migrationshintergrund bestmöglich zu gestalten. Es ist anzunehmen, dass solche spezifischen Herausforderungen auch der Grund dafür sind, dass Fachkräfte die Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund im Zuge der Gefährdungseinschätzung etwas schlechter bewerten: durchschnittlich wird die Note 3,2 für die Zusammenarbeit der Fachkräfte mit Eltern mit Migrationshintergrund vergeben - im Vergleich zu 3,0 bei den Familien ohne Migrationshintergrund -, insbesondere die Note "ausreichend" wird für die Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund häufiger und die Note "gut" seltener vergeben.²⁷

Gefährdungslagen

Die ASD-Fachkräfte wurden gebeten, die Gefährdungslage der Kinder und Jugendlichen zu benennen, bei denen sie eine Kindeswohlgefährdung festgestellt haben oder nicht ausschließen konnten.²⁸ Sieben Gefährdungslagen, die so auch in den Kinderschutzbögen der beteiligten Ämter erfasst werden, konnten angekreuzt werden: Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt, unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte und massive Autonomiekonflikte/Menschenrechtsverletzungen.²⁹ Gefragt wurde nach der wesentlichen Gefährdungslage, gleichwohl waren - aufgrund häufiger Überschneidungen von Gefährdungslagen (vgl. Deegener 2005, S. 50ff), bei denen die im Vordergrund stehende Gefährdungslage schwer festzulegen ist - Mehrfachnennungen möglich.

An erster Stelle steht die Gefährdungslage der Vernachlässigung - das Übergehen kindlicher Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung, kognitiver Anregung oder Erziehung in gravierender Form, so dass ein chronischer Zustand der Mangelversorgung des Kindes entsteht (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 7; Schone 2008, S. 53) -, von der jedes 2. Kind betroffen ist. In gut der Hälfte dieser Fälle

²⁷ Die Fachkräfte wurden gefragt, wie sie die Zusammenarbeit mit der Familie im Prozess der Risikoabschätzung in Schulnoten bewerten (vgl. Frage 29 im Erhebungsinstrument). Die Note „sehr gut“ wurde bei Familien ohne Migrationshintergrund in 7,6% vergeben, bei Familien mit Migrationshintergrund in 6,4%; die Note „gut“ in 29,2%/23,6%, die Note „befriedigend“ in 29,8%/28,5%, die Note „ausreichend“ in 21,3%/27%, die Note „mangelhaft“ in 10,5%/13% und die Note „ungenügend“ in 1,6%/1,5%.

²⁸ Vgl. Frage 27 im Erhebungsbogen.

²⁹ Darüber hinaus konnte auch „Sonstiges“ angekreuzt werden und in einem Textfeld beschrieben werden, was sich dahinter verbirgt.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

werden keine weiteren Gefährdungslagen benannt, in der anderen knappen Hälfte der vernachlässigten Kinder und Jugendlichen spielen weitere Gefährdungslagen eine zentrale Rolle.³⁰ Damit decken sich die Ergebnisse der Zielgruppenanalyse im Projekt mit bundesweiten und internationalen Studien, die ebenfalls die Vernachlässigung als die quantitativ bedeutsamste Gefährdungslage beschreiben und relativ hohe Überlappungsraten zwischen der Vernachlässigung und weiteren Gefährdungslagen festgestellt haben. (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 7 und S. 40) An zweiter Stelle und in knapp 30% der Fälle benannt steht die Partnerschafts- bzw. häusliche Gewalt. Diese geht häufig mit erheblichen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit des gewalttätigen Elternteils einher und kann auf Seiten des misshandelten Elternteils zu zeitweisen Zusammenbrüchen der Fürsorgebereitschaft führen. Zudem erfahren Kinder in solchen Haushalten deutlich häufiger Gewalt - von beiden Elternteilen - und alleine die miterlebte Partnerschaftsgewalt entfaltet kindeswohlgefährdende Auswirkungen (vgl. Reinhold/Kindler 2006, S. 19-2; Kindler 2006, S. 29-1)³¹ Nur noch etwa je halb so häufig treten die körperliche Misshandlung des Kindes, der unzureichende Schutz vor Gefahren durch Dritte - Verwandte, Freunde und Bekannte der Familie, Nachbarn, Pflege- und sonstige Betreuungspersonen, Geschwister usw. (vgl. hierzu bspw. Meysen 2006, S. 11-1) - und die psychische Misshandlung des Kindes auf. Bei 6% der Kinder und Jugendlichen geht es im Wesentlichen um die Gefährdungslage des sexuellen Missbrauchs, 3% entfallen auf massive Autonomiekonflikte/Menschenrechtsverletzungen wie bspw. die Zwangsverheiratung, eine (drohende) Entführung oder die Genitalverstümmelung bei Mädchen³². Mehrheitlich - in 63% der Fälle - wurde ausschließlich eine wesentliche Gefährdungslage angegeben, in 28% wurden zwei Nennungen gemacht, in 7% drei und in gut 2% vier und mehr. ³³

³⁰ Am häufigsten die Partnerschaftsgewalt (49,6%), gefolgt von dem unzureichenden Schutz durch Dritte und der psychischen Misshandlung (je 25,7%).

³¹ In 40% dieser Fälle wird die Partnerschaftsgewalt als einzige Gefährdungslage benannt. Wird sie in Kombination mit anderen benannt, dann steht an erster Stelle die Vernachlässigung (in 71%), gefolgt von der psychischen Misshandlung und dem unzureichenden Schutz vor Dritten (je 23,7%).

³² Bspw. erkennt das OLG Dresden in der sogenannten „Mädchenbeschneidung“ eine derart schwerwiegende Menschenrechtsverletzung, die ausdrücklich auch durch die Berufung auf kulturelle oder religiöse Traditionen nicht zu rechtfertigen ist (vgl. Raack 2006, S. 22-3).

³³ Auf „Sonstige“ entfallen 18,4% der Nennungen; gut 39% dieser Nennungen bei „Sonstiges“ gehen mit weiteren benannten Gefährdungslagen einher und konkretisieren die Gefährdung, in gut 60% dieser Nennungen werden keine weiteren wesentlichen Gefährdungslagen benannt. Beispiele solcher Nennungen sind „Überforderung“, „massiver Konflikt zwischen Eltern und Großeltern“, „Schulverweigerung“, „verwahrloste Wohnverhältnisse/Obdachlosigkeit“, „depressive/suizidale Tendenzen des Kindes/Jugendlichen“, „Alkohol- und Suchtprobleme der Eltern“ oder „psychische Erkrankung der Eltern“.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Altersdifferenziert betrachtet zeigt sich ebenfalls eine durchgängige Vorrangstellung der "Vernachlässigung", in allen Altersgruppen steht diese Gefährdungslage an erster Stelle - wenn auch mit deutlich geringerer Bedeutung bei den älteren Kindern und Jugendlichen ab einem Alter von 15 Jahren³⁴. Eine psychische oder körperliche Misshandlung gewinnt mit zunehmendem Alter der Kinder an Bedeutung - diese Gefährdungslagen stellen Anteile von 18 bzw. 22% bei den über 15-Jährigen. Gleiches gilt für den sexuellen Missbrauch - auch dieser spielt mit zunehmendem Alter der Kinder eine bedeutsamere Rolle -, allerdings mit insgesamt geringerer quantitativer Bedeutung.³⁵ Die Gefährdungslage der "Partnerschafts-/bzw. häuslichen Gewalt" betrifft in stärkerem Maße jüngere Kinder (bis 6 Jahre)³⁶, Autonomiekonflikte/Menschenrechtsverletzungen nahezu ausschließlich ältere Kinder bzw. Jugendliche (12-18-Jährige).³⁷ Ein heterogenes Bild zeigt sich bei der Gefährdungslage des unzureichenden Schutzes vor Gefahren durch Dritte, die die höchsten Werte bei den 3- bis unter 6-Jährigen und den 12- bis unter 15-Jährigen erreicht (je gut 18%). Geschlechtsspezifisch betrachtet zeigen sich die deutlichsten Unterschiede mit Blick auf die Gefährdungslagen des sexuellen Missbrauchs, von der 8,1% der Mädchen gegenüber 3,4% der Jungen betroffen sind, und der massiven Autonomiekonflikte/ Menschenrechtsverletzungen, die bei 4,5% der Mädchen und 1,5% der Jungen benannt werden. Ebenfalls - wenn auch leicht - häufiger betroffen sind Mädchen von den Gefährdungslagen der körperlichen und der psychischen Misshandlung.³⁸

Vergleicht man nun die angegebenen Gefährdungslagen von Kindern ohne und mit Migrationshintergrund, so ergibt sich folgendes Bild: Bei beiden Vergleichsgruppen steht wieder die Vernachlässigung an erster Stelle. Während allerdings bei Kindern ohne Migrationshintergrund die Vernachlässigung mit deutlichem Abstand an erster Stelle steht, für fast zwei Drittel der Kinder benannt wird und 40 Prozentpunkte

³⁴ Bei den 15-18-Jährigen wird die „Vernachlässigung“ in 39,3% der Fälle benannt, gefolgt von der Partnerschafts-/häuslichen Gewalt in 27,3% und der körperlichen Misshandlung in 21,4% der Fälle.

³⁵ Gut jedes 10. Kind (11%) ab 15 Jahre im Kinderschutz ist von sexuellem Missbrauch betroffen (bzw. es besteht ein entsprechender Verdacht).

³⁶ Diese Gefährdungslage betrifft 31% der bis 1-Jährigen, 34% der 1- bis unter 3-Jährigen, 39% der 3- bis unter 6-Jährigen. Danach werden die Anteilswerte geringer: von je 25% bei den 6- bis unter 9-Jährigen, den 9- bis unter 12-Jährigen und den 12- bis unter 15-Jährigen bis hin zu 27% bei den 15- bis unter 18-Jährigen.

³⁷ Die Gefährdungslage der „massiven Autonomiekonflikte/Menschenrechtsverletzungen“ wird bei den 12- bis unter 15-Jährigen in gut 8% der Fälle benannt, bei den 15- bis unter 18-Jährigen in knapp 11%. Desweiteren spielt diese Gefährdungslage bei den 1- bis unter 3-Jährigen eine — wenn auch sehr geringe — Rolle und wird dort in gut 2% der Fälle benannt.

³⁸ Die psychische Misshandlung wird bei 15% der Mädchen und bei 10% der Jungen, die körperliche Misshandlung bei 17% der Mädchen und 15% der Jungen mit bestätigter oder nicht auszuschließender Gefährdung als Gefährdungslage benannt.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Abstand zur 2. häufigsten Gefährdungslage - der Partnerschafts- bzw. häuslichen Gewalt - aufweist, wird sie bei Kindern mit Migrationshintergrund in nur 41% der Fälle benannt, dicht gefolgt von der Partnerschafts-/häuslichen Gewalt (34,1%). Zudem steht die körperliche Gewalt gegenüber den Kindern bei Familien mit Migrationshintergrund an dritter Stelle - sie spielt in 21,6% eine Rolle - und wird damit mehr als doppelt so häufig benannt als in der Vergleichsgruppe. Hier sind es dann auch deutlich häufiger Mädchen, die von körperlicher Misshandlung betroffen sind.³⁹ Zusammenfassend lässt sich also im Vergleich dieser beiden Gruppen festhalten, dass eine Vernachlässigung als Gefährdungslage deutlich seltener bei Familien mit Migrationshintergrund im Vordergrund steht, dafür aber Gefährdungslagen, die aus gewalttätigem Handeln der Eltern - untereinander oder gegenüber den Kindern - resultieren, deutlich häufiger benannt werden. Mit Blick auf eine Teilgruppe der Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz - nämlich die, bei denen die Mutter keinen Migrationshintergrund aufweist, der Vater aber im Ausland geboren und zugewandert ist⁴⁰ - zeigt sich, dass sowohl die Vernachlässigung einen vergleichbar hohen Wert wie in den Familien ohne Migrationshintergrund erreicht (61,7%) als auch die Werte bei "Partnerschafts-/häuslicher Gewalt" (44,7%) und bei "körperliche Gewalt gegenüber den Kindern" (25,5%) deutlich gehäuft auftreten, sich Kinder in dieser Konstellation demnach häufig in multipel gefährdenden Lebenslagen wiederfinden.⁴¹ Ein weiterer Unterschied zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund ist der, dass die Gefährdungslage der "massiven Autonomiekonflikte/Menschenrechtsverletzungen" häufiger bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund - und hier handelt es sich in aller Regel um Mädchen ab 12 Jahre - benannt und umgekehrt der sexuelle Missbrauch deutlich häufiger für Kinder (in der Regel Mädchen) ohne Migrationshintergrund benannt wird. Für eine Teilgruppe der Familien mit Migrationshintergrund - nämlich solche, bei denen ausschließlich ein Elternteil zugewandert ist, und zwar unabhängig davon, ob die Mutter oder der Vater zugewandert ist - spielt allerdings der sexuelle Missbrauch der Töchter eine vergleichbare Rolle wie bei Familien ohne Migrationshintergrund.⁴²

³⁹ 26% der Mädchen mit Migrationshintergrund sind von der Gefährdungslage der körperlichen Misshandlung betroffen gegenüber 18% der Jungen mit Migrationshintergrund.

⁴⁰ Es handelt sich hierbei um 68 Familien, wobei nur zu 47 Familien Angaben bezüglich der Gefährdungslage gemacht wurden, so dass sich die angegebenen Prozentzahlen auf diese 47 Familien beziehen.

⁴¹ Umgekehrt zeigt sich in Familien mit Migrationshintergrund, bei denen ausschließlich die Mutter im Ausland geboren und zugewandert ist, während der Vater keinen Migrationshintergrund vorzuweisen hat, eine vergleichbare Verteilung auf die Gefährdungslagen wie bei Familien ohne Migrationshintergrund.

⁴² Bei Familien mit ausschließlich zugewanderter Mutter beträgt der Wert bei sexuellem Missbrauch 6,4%, bei Familien mit ausschließlich zugewandertem Vater 7,1%.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

Dass gewalttätiges Handeln - zwischen (Ehe)Partnern bzw. gegenüber den Kindern - als Gefährdungslage deutlich häufiger bei Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz auftaucht, ist vor dem Hintergrund verschiedener wissenschaftlicher Untersuchungen plausibel. So zeigen bspw. Pfeiffer, Wetzels und Enzmann in ihrer Studie "Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen", dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund deutlich höhere Belastungen mit Blick auf Partnerschaftsgewalt, körperliche Misshandlung in der Kindheit und im Jugendalter aufweisen. (Pfeiffer/Wetzels/Enzmann 1999). Insofern ist die höhere Bedeutsamkeit solcher Gefährdungslagen im Kinderschutz bei Familien mit Migrationshintergrund erwartbar. Dennoch greift eine Kulturalisierung gewalttätigen Handelns - das einseitige Zurückführen solcher Verhaltensweisen auf die Herkunftskultur der Eltern - zu kurz. Zum einen, wenn man bedenkt, dass die überwiegende Mehrheit der Menschen mit Migrationshintergrund keine Gewalt gegenüber ihren Lebenspartnern bzw. Kindern anwendet. Zum anderen wenn man berücksichtigt, dass neben kulturell bedingten Faktoren auch individuelle Faktoren, traumatische Erlebnisse in durch Verrohung, Krieg und Terror geprägten Gesellschaften, die zu einer individuell deutlich höheren Toleranzschwelle in Bezug auf Gewalt führen können, und die Lebensbedingungen sowie Diskriminierungserfahrungen im Aufnahmeland eine Rolle im Zuge der Entstehung von gewalttätigem Handeln spielen. (Uslucan 2010b, S. 154) Gewalttätiges Handeln ist - wie das Zustandekommen anderer Gefährdungslagen auch - das Ergebnis des Ineinandergreifens von Risiko- und Schutzfaktoren, die wiederum auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sind. Das Entstehen von gewalttätigem Handeln in der jeweiligen Familie in seiner Komplexität zu verstehen - nicht zu akzeptieren - und darauf aufbauend Handlungsansätze zu eruiieren und Schutzpläne zu entwickeln, ist bei dieser Gefährdungslage wie auch bei anderen Gefährdungslagen Grundlage fachlichen Handelns. Sowohl in der Zusammenarbeit mit Familien mit als auch mit Familien ohne Migrationshintergrund werden Fachkräften von den Eltern Gründe präsentiert, die der Legitimation des gewalttätigen Handelns dienen. Wenngleich die Art und Weise solcher Rationalisierungsstrategien bei Familien mit und ohne Migrationshintergrund differieren können ("In unserer Kultur wird das so gemacht" oder "Mir hat es doch auch nicht geschadet"), geht es - unabhängig vom Migrationshintergrund - um den fachlich souveränen Umgang mit solchen "Abwehrstrategien". Erschwerend kann - muss aber nicht - in der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund auf Seiten der Fachkräfte hinzukommen, dass diese bestrebt sind, sich "political correct" zu verhalten, nicht als ausländerfeindlich wahrgenommen zu werden, Respekt gegenüber anderen Kulturen zu zeigen, ihnen aber genau dies - wiederum als Form der Abwehr einer Familie - vorgeworfen werden kann. Insofern zeigen sich in der Zusammenarbeit mit Familien mit und ohne Migrationshintergrund, in denen

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

gewalttätiges Handeln selbstverständlich zum Erziehungsalltag dazu gehört, Parallelen; gleichwohl kann es für Fachkräfte eine besondere Herausforderung darstellen, mit den dargebotenen Strategien von Familien mit Migrationshintergrund professionell umzugehen. Sich solche typischerweise vorgebrachten Abwehrstrategien insbesondere von Familien mit Migrationshintergrund anzuschauen und professionelle Standpunkte und Handlungsstrategien im Umgang damit zu entwickeln kann deshalb als lohnenswertes Unterfangen im Zuge von Fortbildungsveranstaltungen zum professionellen Handeln im (migrationssensiblen) Kinderschutz angesehen werden.

Eingeleitete Hilfen

Eine weitere Frage im Zuge der Vollerhebung im Projekt "Migrationssensibler Kinderschutz" war die nach sich dem Gefährdungseinschätzungsprozess anschließenden oder währenddessen eingesetzten Hilfen (zur Erziehung). Zunächst einmal kann festgehalten werden, dass bei gut der Hälfte der gemeldeten Kinder (in 51,3%) während oder nach der Risikoabschätzung erzieherische Hilfen bzw. Hilfen gem. §§ 19, 20, 35a oder 42 eingeleitet werden und es sich hierbei ganz überwiegend um ambulante Hilfen handelt: In gut der Hälfte der Familien, die eine Hilfe erhalten, handelt es sich um eine Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31, in weiteren 12,3% um ambulante Hilfen gem. § 27. Rechnet man noch ambulante erzieherische Hilfen gem. § 28, § 29 und § 30 SGB VIII hinzu, so folgen auf die Gefährdungsmeldung in gut 80% ambulante erzieherische Hilfen.⁴³ Die Fremdunterbringung in einem Heim erfolgt in 17,4% der Fälle, eine Unterbringung in einer Pflegefamilie in 10%, eine stationäre Krisenintervention in 7,1% - Fremdunterbringungen insgesamt also bei jedem 3. Kind.⁴⁴ Differenziert nach Kindern ohne und mit Migrationshintergrund betrachtet zeigt sich, dass bei Kindern mit Migrationshintergrund seltener - in 48% gegenüber 55% in der Vergleichsgruppe - (erzieherische) Hilfen infolge oder während der Risikoeinschätzung eingesetzt werden. Die eingesetzten Hilfen ähneln sich dann aber im Großen und Ganzen bei Familien mit und ohne Migrationshintergrund. Lediglich mit Blick auf die Erziehungsberatung zeigt sich eine größere Bedeutung infolge der Gefährdungseinschätzung bei Kindern mit Migrationshintergrund; gleiches gilt für

⁴³ In 3,2% Hilfen gem. § 28 SGB VIII, in 0,9% Hilfen gem. § 29, in 2,6% Hilfen gem. § 30. Weiterhin werden Hilfen gemäß § 35 in 0,3% der Fälle eingerichtet, in 1,5% Hilfen gem. § 35a und in 7,1% Hilfen gem. § 42. Hilfen gem. § 19 werden in 1,2% der Fälle eingesetzt, Hilfen gem. § 20 in 0,3%.

⁴⁴ Mehrfachnennungen waren möglich, so dass die Summe der Anteilswerte nicht 100 ergibt.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

stationäre Kriseninterventionen, also Hilfen gem. § 42 SGB VIII, die ebenfalls häufiger bei Kindern mit Migrationshintergrund zum Einsatz kommen.⁴⁵

Erwartungsgemäß unterscheidet sich das Ausmaß der eingesetzten Hilfen je nachdem, ob im Zuge der Risikoeinschätzung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, nicht ausgeschlossen werden kann oder aber ausgeschlossen wird. In den Fällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung von den ASD-Fachkräften definitiv gesehen wird⁴⁶, schließen sich in knapp 80% (erzieherische) Hilfen - Hilfen gem. § 19, § 20, §§ 27-35, § 35a und § 42 SGB VIII - an, bei Fällen mit nicht auszuschließender Kindeswohlgefährdung in gut der Hälfte der Fälle und bei Fällen mit nicht festgestellter Gefährdung noch in 20%. Sehr deutlich zeigt sich, dass (erzieherische) Hilfen durchweg bei Familien mit Migrationshintergrund seltener zum Einsatz kommen. Am größten ist die Diskrepanz bei Familien, bei denen die ASD-Fachkräfte zu der Einschätzung gelangen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt: Hier folgen bei Familien ohne Migrationshintergrund in 86% (erzieherische) Hilfen, bei Familien mit Migrationshintergrund lediglich in 72%. Umgekehrt formuliert erhalten knapp 30% der Familien mit Migrationshintergrund und festgestellter Kindeswohlgefährdung keine erzieherische Hilfen bzw. Hilfen gem. §§ 19, 20, 35a und 42 SGB VIII. Selbst wenn man weitere Unterstützungsangebote wie Beratung, therapeutische Hilfen und Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie in diese Betrachtung mit einbezieht⁴⁷, so zeigt sich, dass im Falle einer festgestellten Kindeswohlgefährdung jedes 10. Kind mit Migrationshintergrund keine Unterstützung infolge des Einschätzungsprozesses erhält.

Als Gründe für nicht eingerichtete (erzieherische) Hilfen trotz festgestellter Kindeswohlgefährdung werden im Wesentlichen benannt, dass Familien Hilfsangebote ablehnen (und auf eine Rahmung durch einen Zwangskontext sodann

⁴⁵ Die Erziehungsberatung erfolgt bei Familien ohne Migrationshintergrund in 1,1% der Fälle mit anschließender Hilfestellung, bei Familien mit Migrationshintergrund in 5,5%; Hilfen gem. § 42 werden bei 4,5% der Kinder ohne Migrationshintergrund und bei 9,8% der Kinder mit Migrationshintergrund eingesetzt.

⁴⁶ Eingerechnet sind hier nur Fälle, bei denen nicht bereits während der Meldung eine erzieherische Hilfe gewährt wurde.

⁴⁷ Über erzieherische und die o.g. Hilfen hinaus wurde außerdem nach weiteren unterstützenden Angeboten für die betreffenden Kinder gefragt (vgl. Frage 40 im Erhebungsinstrument). Hier zeigt sich, dass in gut jedem 5. Fall Beratungsangebote installiert wurden. In weiteren 11% wurden therapeutische Hilfen für das Kind und/oder die Eltern eingerichtet. In geringem Maße - in 4% - wurden außerdem Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie wahrgenommen. Während Beratungsangebote deutlich häufiger von Familien mit Migrationshintergrund genutzt werden - in knapp 27% der Fälle gegenüber 15% in der Vergleichsgruppe, gilt Umgekehrtes für therapeutische Angebote für Eltern und Kinder: diese folgen in 15% dem Risikoeinschätzungsprozess bei Kindern ohne Migrationshintergrund gegenüber 8% in der Vergleichsgruppe.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

verzichtet wurde), dass andere Hilfen - Nutzung familiärer und/oder sozialräumlicher Ressourcen - installiert wurden, dass das Familiengericht die Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes nicht teilte oder die Familie bzw. das betreffende Kind ins Ausland verzogen ist.

Auch die eingeleiteten Hilfeformen unterscheiden sich je nachdem, ob eine Gefährdung festgestellt, nicht ausgeschlossen oder ausgeschlossen wird. Im Falle einer festgestellten Gefährdung werden in etwa der Hälfte dieser Fälle Fremdunterbringungen (in einem Heim oder einer Pflegefamilie sowie Inobhutnahmen), in der anderen Hälfte ambulante Hilfen gem. § 31 und § 27 und in geringem Maße gem. § 28 SGB VIII realisiert. Der deutlichste Unterschied zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund ist der, dass bei Kindern mit Migrationshintergrund deutlich häufiger stationäre Kriseninterventionen (§ 42 SGB VIII) zum Einsatz kommen - in gut 15% gegenüber 4% in der Vergleichsgruppe. In den Gruppen der nicht auszuschließenden sowie der auszuschließenden Kindeswohlgefährdung dominieren die ambulanten Hilfen deutlich, wenngleich etwa jede 4. Hilfe, die infolge einer nicht auszuschließenden Gefährdung zum Einsatz kommt, noch eine stationäre - gem. § 33, § 34 oder § 42 - ist.

Die ASD-Fachkräfte wurden im Zuge der Vollerhebung zudem gebeten einzuschätzen, für wie erfolgreich sie die eingesetzten Hilfen (zur Erziehung) aus heutiger Sicht - also zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Erhebungsinstrumentes - erachten.⁴⁸ Dabei wurde der Erfolg an einer Skala mit sechs Zahlen abgetragen - je geringer die Zahl, desto besser die Bewertung⁴⁹. So betrachtet ergibt sich ein Durchschnittswert der Bewertung aller eingesetzten Hilfen von 2,7: mehr als jede 10. Hilfe (10,9%) wird als "sehr erfolgreich" eingeschätzt, ein gutes Drittel (37,5%) als "erfolgreich" und ein weiteres gutes Drittel (34,4%) als "eher erfolgreich". Umgekehrt werden 17,2% der eingesetzten Hilfen als "weniger, kaum oder nicht erfolgreich" bewertet.⁵⁰ Erwartungsgemäß zeigen sich Unterschiede in der Bewertung, wenn man sich eingesetzte Hilfen nach festgestellter, nicht auszuschließender und ausgeschlossener Kindeswohlgefährdung betrachtet. Durchschnittlich mit 2,5 werden Hilfen bewertet, die infolge einer festgestellten bzw. einer ausgeschlossenen Kindeswohlgefährdung eingesetzt werden, mit 3,0 Hilfen, die infolge einer nicht auszuschließenden Gefährdung zum Einsatz kommen. Auffällig schlechter fällt also eine Bewertung eingesetzter Hilfen dann aus, wenn die Gefährdungssituation zu Beginn der eingeleiteten Hilfe unklar bleibt, was - wie weiter vorne ausgeführt - auf

⁴⁸ Vgl. Frage 39 im Erhebungsinstrument.

⁴⁹ 1 bedeutet „sehr erfolgreich“, 2 „erfolgreich“, 3 „eher erfolgreich“, 4 „weniger erfolgreich“, 5 „kaum erfolgreich“ und 6 „nicht erfolgreich“.

⁵⁰ 11,3% entfallen auf die Nennung „weniger erfolgreich“, 2,8% auf die Nennung „kaum erfolgreich“ und 3,2% auf die Nennung „nicht erfolgreich“.

2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

die Notwendigkeit verweist, Gefährdungseinschätzungen bei aller Komplexität und Uneindeutigkeit der jeweiligen Gesamtsituation so klar wie möglich zu fassen und gegenüber allen Beteiligten zu kommunizieren. Interessant erscheint auch der Befund, dass die Bewertung der infolge einer bestätigten Kindeswohlgefährdung mit 2,5 - ein Wert zwischen "erfolgreich" und "eher erfolgreich" durchaus positiv ausfällt. Bedenkt man, dass es im Zuge solcher Hilfen um die Zusammenarbeit mit in aller Regel "psychosozial hochbelasteten Familien" (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 110) geht, die nicht einfach nachhaltig zu erreichen sind, bei denen Helfen zu einer dauerhaften Herausforderung werden kann und die in aller Regel als "kontaktschwach oder -auffällig" bezeichnet werden können - mit entsprechenden Vermeidungsstrategien, Unzuverlässigkeiten und vermeintlich fehlender Kooperationsbereitschaft -, so lässt sich diese Durchschnittsbewertung durchaus dahingehend lesen, dass es Fachkräften im Bereich der erzieherischen Hilfen trotz dieser Herausforderungen in hohem Maße gelingt, mit Familien "ins Geschäft zu kommen", dranzubleiben, sich nicht zu empören, die Hintergründe für das gezeigte Verhalten zu reflektieren - und nicht persönlich zu nehmen bzw. als Boykott zu interpretieren -, beständig Kontaktangebote zu machen - auch wenn diese nicht problemlos angenommen werden - und den Familien Stabilität und Verlässlichkeit zu bieten. (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 110ff) Die Tatsache, dass die ASD-Fachkräfte die Gefährdungssituation klar einschätzen und benennen, steht einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Familien nicht im Wege, sondern unterstützt diese - auch wenn sie im Bereich des Kinderschutzes in aller Regel nicht freiwillig zustande kommt und sich nicht selten in Zwangskontexten abspielt. Vielmehr stellt der Zwangskontext einen klaren fachlichen Rahmen dar, innerhalb dessen sich die Fachkräfte der Leistungserbringer wohlwollend und ressourcenorientiert auf die Familien einlassen können.

Mit Blick auf die Bewertung von Hilfen (zur Erziehung), die bei Familien ohne und mit Migrationshintergrund eingesetzt werden, zeigt sich, dass Hilfen zur Erziehung, die in Familien mit Migrationshintergrund eingesetzt werden, aus Sicht der Fachkräfte schlechter bewertet werden: Im Durchschnitt fällt die Bewertung mit 2,8 - gegenüber durchschnittlich 2,6 in der Vergleichsgruppe - schlechter aus; zudem erachten die Fachkräfte jede 10. Hilfe als „kaum oder nicht erfolgreich“ - gegenüber 3% in der Vergleichsgruppe. Insbesondere mit Blick auf Hilfen zur Erziehung, die infolge einer festgestellten Kindeswohlgefährdung eingesetzt werden, gilt dieser Befund.

Schließlich halten die Fachkräfte bei Kindern mit Migrationshintergrund und bestätigter oder nicht auszuschließender Kindeswohlgefährdung in mehr als jedem 4. Fall weitere Formen der Unterstützung für notwendig, die aber aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden können - sei es, weil die Familie nicht bereit ist, sich



2. Fachtagung „Interkulturelle Öffnung im Kinderschutz“ am 11.09.2014, in der SFBB

auf vorhandene Angebote einzulassen oder weil passende Angebote fehlen. Bei Kindern ohne Migrationshintergrund fällt dieser Anteil deutlich geringer aus. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse erscheint die Frage nach bedarfsgerechten Angeboten für Familien mit Migrationshintergrund - und zwar insbesondere solche, bei denen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde - sehr bedeutsam. Zudem verweisen sie auf die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Gefährdungseinschätzung und Bedarfserörterung in und mit Familien mit Migrationshintergrund als Voraussetzung der Gestaltung eines passgenauen Hilfesettings - denn, wie oben ausgeführt, der Anteil "nicht auszuschließender Gefährdung" ist bei Familien mit Migrationshintergrund besonders hoch und führt zu in der Regel schlechter bewerteten Hilfen. Auch Fragen, wie Fachkräfte mit Familien mit Migrationshintergrund „ins Geschäft“ kommen können, wie Zugänge zu den Familien geschaffen und Zugangsbarrieren abgebaut werden können, welche „Türöffner“ es geben könnte – bspw. über das Ausfindig machen und Kontaktieren von Schlüsselpersonen in den Communities oder durch die Nutzung bestehender Orte und Strukturen von Migrantenselbstorganisationen – und welche Chancen und Grenzen in der Zusammenarbeit mit solchen Akteuren liegen, gilt es in diesem Zusammenhang zu bearbeiten.

Literatur

Baas, Stephan/Lamberty, Jennifer/Müller, Heinz/Seidenstücker, Barbara (2010): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 3. Landesbericht. Mainz

Bender, Doris/Lösel, Friedrich: Misshandlung von Kindern: Risikofaktoren und Schutzfaktoren. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (2005) (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, S. 317-346

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2005): Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik. Ohne Ort

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (2009): Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls, abrufbar unter: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2009/pdf/Kinderschutz_Endfassung.pdf (letzter Zugriff: 05.06.2012)

Bürger, Ulrich (2010): Armut und Familienstrukturen in den Herkunftsfamilien der AdressatInnen erzieherischer Hilfen. In: Forum Erziehungshilfen. Heft 5, S. 266-271

Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In: Deegener,

Günther/Körner, Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, S. 37-58

Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich

Filsinger, Dieter (2011): Integration von Familien mit Migrationshintergrund. In: Fischer, Veronika/Springer, Monika (Hg.): Handbuch Migration und Familie. Schwalbach, S. 48-67

Galm, Beate/ Hees, Katja/Kindler, Heinz (2010): Kindesvernachlässigung - Verstehen, erkennen und helfen. München

Hamburger, Franz (2002): Migration und Jugendhilfe. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.): Migrantenkinder in der Jugendhilfe. München, S. 6-46

Just, Wolf-Dieter (2011): Religionsausübung. In: Fischer, Veronika/Springer, Monika (Hg.): Handbuch Migration und Familie. Schwalbach, S. 189-207

Kindler, Heinz (2006): Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanne/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Kapitel 29, München

Kindler, Heinz (2010): Empirisch begründete Strategien zur Verbesserung des deutschen Kinderschutzsystems. In: Suess/ Gerhard J./Hammer, Wolfgang (Hg.) (2010): Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten. Stuttgart, S. 234-260

Merkle, Tanja (2011): Milieus von Familien mit Migrationshintergrund. In: Veronika/Springer, Monika (Hg.): Handbuch Migration und Familie. Schwalbach, S. 83-99

Meysen, Thomas (2006): Was ist unter einem unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte zu verstehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert, Meysen, Thomas, Werner, Annegret (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Kapitel 11. München

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (2010) (Hg.): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 3. Landesbericht. Mainz

Ostler, Teresa, Ziegenhain, Ute (2008): Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung. In: Ziegenhain, Ute/ Fegert, Jörg (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, S. 67-83

Pfeiffer, Christian/ Wetzels, Peter/ Enzmann, Dirk (1999): Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Hannover

Pries, Ludger (2011): Familiäre Migration in Zeiten der Globalisierung. In: Veronika/Springer, Monika (Hg.): Handbuch Migration und Familie. Schwalbach, S. 23-35

Raack, Martin: Wie sind religiös geprägte Erziehungs- und Sozialisationspraktiken im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen einzuschätzen? (2006) In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Kapitel 22. München

Reinhold, Claudia/Kindler, Heinz (2006): Gibt es Kinder, die besonders von Kindeswohlgefährdung betroffen sind? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Kapitel 17. München

Reinhold, Claudia/Kindler, Heinz (2006): Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Kapitel 19. München

Schader, Heike (2012): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch. Weinheim

Schone, Reinhold (2008): Frühe Kindheit in der Jugendhilfe. In: Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, S. 52-66

Seifert, Wolfgang: Ökonomische Situation. In: Veronika/Springer, Monika (2011) (Hg.): Handbuch Migration und Familie. Schwalbach, S. 111-126

Seus-Seberich, Elfriede (2006): Welche Rolle spielt soziale Benachteiligung in Bezug auf Kindeswohlgefährdung? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Kapitel 21. München

Statistisches Bundesamt (2012a) (Hg.): Geburten in Deutschland. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2012b): Pressemitteilung Nr. 161 vom 11.05.2012: Rund 8 Millionen Mütter leben mit minderjährigen Kindern im Haushalt. Wiesbaden. Abrufbar unter: www.destatis.de (letzter Zugriff: 05.06.2012).

Uhlendorff, Uwe (1997): Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Diagnoseverfahren für die Hilfeplanung

Uslucan, Hacı-Halil (2010): Migration und Kindeswohl. Anforderungen an kultursensible Beratung und Begutachtung. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Heft 2, S. 46-48

Uslucan, Hacı-Halil (2010): Kinderschutz im Spannungsfeld unterschiedlicher kultureller Kontexte. In: Suess, Gerhard J./Hammer, Wolfgang (Hg.): Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten. Stuttgart, S. 150-165

Walter, Joachim/Adam, Hubertus: Kultureller Kontext und seine Berücksichtigung bei Migranten- und Flüchtlingsfamilien. In: Cierpka, Manfred (2008): Handbuch der Familiendiagnostik. Berlin, Heidelberg, S. 223-258

Wendler, Ece (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung in Migrantenfamilien. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, S. 186-197

Ziegenhain, Ute (2008): Stärkung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen - Chance für präventive Hilfen im Kinderschutz. In: Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München

Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg (2008) (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München